



# JUSTIZNEWSLETTER

JAHRGANG 20 • AUSGABE 37 • MAI 2023

## AUS DER PRAXIS FÜR DIE PRAXIS

### INHALT

<b>Betroffenen-orientiertes Arbeiten im Strafvollzug (BoAS)</b>	<b>2</b>
<b>Mein digitaler Arbeitsplatz</b>	<b>10</b>
<b>Unmittelbarer Zwang im Justizvollzug - Teil 1</b>	<b>15</b>
<b>Neue Psychoaktive Stoffe (NPS)</b>	<b>23</b>
<b>Haftraummediensysteme im Justizvollzug</b>	<b>27</b>
<b>Verhaltensbeobachtung im Strafvollzug</b>	<b>31</b>
<b>Ankündigungen</b>	<b>36</b>
<b>Kontaktadressen</b>	<b>37</b>

#### Liebe Leserin, lieber Leser,

Restorative Justice (RJ) bzw. Opferorientierung im Justizvollzug ist ein wichtiges, regelmäßig wiederkehrendes Thema in unserem Justiz-Newsletter. In der vor Ihnen liegenden 37. Ausgabe berichtet die RJ-Praktikerin *Daniela Hirt* von ihrem Konzept „Betroffenen-orientiertes Arbeiten im Strafvollzug (BoAS)“, das sie zusammen mit *Daniel Rilli* in der *JVA Bielefeld-Brackwede* erfolgreich umgesetzt hat.

Seit Oktober 2018 klopft die Digitalisierung im niedersächsischen Justizvollzug auch in Form des Fachverfahrens BASIS-VV sukzessive an jede Bürotür. *Kerstin Popek* (*JVA Lingen*), *Josefine Röder* (*JA Hameln*) und *Dr. Stefan Suhling* (*Kriminologischer Dienst*) stellen erste Ergebnisse nach der Einführung von bisher drei Modulen vor.

Unser Experte für Vollzugs-

recht *Michael Schäfersküpfer* von der *Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen* beleuchtet den unmittelbaren Zwang im Justizvollzug. Er zeigt, dass unmittelbarer Zwang nachrangig zu anderen Maßnahmen einzusetzen und somit Ultima Ratio, also letztes Mittel ist.

*Kilian Letzas* von der *JVA Wittlich* befasst sich mit den „Neuen Psychoaktiven Stoffen (NPS)“. Er ist der rheinland-pfälzische NPS-Koordinator und stellt Ihnen ein Bekämpfungs- und Präventionskonzept vor. Das daraus resultierende Projekt wurde aufgrund der positiven Erfahrungen bereits auf zehn Bundesländer erweitert. Drei weitere sollen im Laufe des Jahres noch hinzu kommen.

Moderne Haftraummediensysteme ermöglichen den Anschluss an die digitale Welt, um den Insassen dadurch bestmöglich auf ihr

Leben nach der Entlassung vorzubereiten. *Roman Looser* von der *IBG Engineering AG* meint, dass sich diese Investition in die Resozialisierung für alle lohnt. Er stellt Ihnen die gewonnenen Erkenntnisse aus einem Pilotprojekt in den beiden schweizerischen *Justizvollzugsanstalten Realta* und *Cazis* vor, die eine Multimedia-Lösung eingeführt haben.

*Dr. Joscha Hausam* von der *Charité Universitätsmedizin* hat ein Instrument zur systemischen Beurteilung des Haftverhaltens auf Basis von Alltagsbeobachtungen des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) entwickelt. Die wesentlichen Ergebnisse hat er für Sie zusammengefasst.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!  
Herzliche Grüße aus Celle sendet Ihnen

*Michael Franke*

## Umgesetzt in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld- Brackwede als Täter- Opfer- Kreis (TOK)

von Daniela Hirt und Daniel Rilli

Im Dezember 2021 kamen die Justizministerinnen und Justizminister der Mitgliedsländer des Europarates in Venedig zusammen und haben die Venedig-Deklaration zu Restorative Justice verkündet. Die Erklärung unterstreicht die Bedeutung von Restorative Justice und ermutigt die Mitgliedstaaten landes-

weit Zugang zu Restorative Justice Maßnahmen zu gewähren.<sup>1</sup> „Mit Restorative Justice schlagen wir ein neues Kapitel in der Justiz auf“, sagte die italienische Justizministerin Marta Cartabia, Vorsitzende der Europaratkonferenz.

Der Restorative Justice Projektansatz in der Justiz verfolgt über den

sanktionierenden Grundgedanken des Strafrechts hinaus das Ziel der Befriedung und der Entwicklung aller Beteiligten. Der Strafvollzug hat – so das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung (BVerfG, Beschluss vom 21. September 2018 – 2 BvR 1649/17) – unter anderem das Ziel der Resozi-



**Daniela Hirt (Foto oben)**

Diplom-Sozialarbeiterin/-Sozialpädagogin (FH), Gewaltprävention und Restorative Justice Praktikerin und

**Daniel Rilli (Foto unten)**

Leiter des Sozialdienst JVA Bielefeld- Brackwede

alisierung von Straftätern und Straftäterinnen. Dabei drohen nicht selten die Interessen der Personen, die Betroffene einer Straftat geworden sind, vernachlässigt zu werden. Resozialisierung von Strafgefangenen und die Einbeziehung geschädigter Personen schließen sich jedoch nicht aus. Im Sinne einer sozialen Integration er-

gänzen sich diese vielmehr. Die fehlende Bewältigung eines Tatgeschehens und das fehlende Bewusstsein von Tatfolgen wirken sich negativ auf die Individuen und auf die Gesellschaft aus. Die Durchführung eines auf Wiedergutmachung abzielenden Justizprojektes unterstreicht die Verantwortlichkeit der Straftäter und Straftäte-

rinnen, ihre Handlungen zu ändern und konzentriert sich auf die Bereitstellung von Hilfeleistungen für die Menschen, die von ihnen geschädigt wurden.

Das Konzept vom Betroffenenorientierten Arbeiten im Strafvollzug (BoAS) ist inspiriert durch das Sycamore Tree Project®, ein international anerkanntes

Programm von Prison Fellowship International.<sup>2</sup> In einer Evaluation der Sheffield Hallam University von 2009 (durch S. Feasey und P. Williams) wurde belegt, dass durch die Teilnahme an dem o.g. Restorative Justice Projekt die Faktoren, die eine Täterrückfälligkeit begünstigen, signifikant reduziert werden. Die präventive Wirkung des Projektes konnte entsprechend nachgewiesen



Die Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede ist eine Anstalt des geschlossenen Vollzuges für Frauen und Männer (Foto).

werden.<sup>3</sup>

Das Restorative Justice Pilotprojekt „Opfer und Täter im Gespräch“ wurde 2016 in der JVA Oldenburg umgesetzt. Hier hat Daniela Hirt in Trägerschaft des Vereines Konflikt-schlichtung ein Handlungskonzept an die spezifischen Gegebenheiten des deutschen Justizvollzuges angepasst und das Projekt geleitet.

Die dadurch gesammelten praktischen Erfahrungen speisen sich zusätzlich aus der Zusammenarbeit mit Wissenschaftlerinnen,<sup>4</sup> deren z.T. unveröffentlichte Interviews und Berichte sehr wertvoll u.a. auch für die Umsetzung des Restorative Justice Projekt Täter-Opfer-Kreis (TOK) in der JVA Bielefeld-Brackwede waren. Sehr deutlich wurde in den Projektver-

läufen die Notwendigkeit, eine externe Projektleitung einzusetzen, die keine Interessenvertretung einer der am Projekt teilnehmenden Personen bzw. beteiligten Institution ist. Die gesamte Projektkoordination beinhaltet Konzeptarbeit, Auswahl der Teilnehmenden, Terminierungen, Strukturierungen aller Vor- und Nachgespräche und die Moderation aller Gruppen-

sitzungen. Es wird gemeinsam mit der Leitung und dem Team der Justizvollzugsanstalt ein Projektplan erstellt. Flankierend steht die Projektleiterin bei Bedarf der Justizvollzugsanstalt beratend zur Seite, koordiniert ggf. den Projektbeirat sowie die wissenschaftliche Begleitung und unterstützt bei der Einbindung regionaler Netzwerke und der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Aufgaben des Justizvollzuges sind in den Strafvollzugsgesetzen klar geregelt. Die Inhaftierten sollen zu einem künftigen Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten befähigt und die Allgemeinheit soll vor weiteren Straftaten geschützt werden. Die im Jahr 2022 durchgeführte Maßnahme für eine sog. Opferorientierung im Strafvollzug in Form des Restorative

Justice Projektes TOK in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede geht über den Gedanken des Opferschutzes durch Verhinderung künftiger Straftaten hinaus. Die Einsicht der Inhaftierten über das Unrecht ihrer Straftaten und die Bereitschaft, für deren Folgen einzustehen, sollen geweckt und unterstützt werden. Opferorientierung wird in Übereinstimmung mit dem Resoziali-

sierungsziel dabei in den Blick genommen. Das Projekt zielt in seiner Ganzheit darauf ab, Heilung<sup>5</sup> und Wiedergutmachung für Personen, die Betroffene einer Straftat geworden sind, zu fördern und eine größere Akzeptanz für die Folgen von erlittenen Straftaten zu erzielen. Das Ziel ist die Rehabilitation der Personen, die Betroffene einer Straftat geworden sind sowie die Resoziali-

sierung von Straftätern und Straftäterinnen als Mitglieder einer sicheren Gesellschaft (community building).

### Voraussetzung

Die Durchführung eines Restorative Justice Projektes in einer Justizvollzugsanstalt, in dem die Trennung der Straftatverarbeitung zwischen Betroffenen und Straftätern und Straftäterinnen aufgehoben wird, stellt

eine hohe fachliche Herausforderung für alle beteiligten Fachkräfte dar. Im Projektverlauf treten Menschen, die Betroffene einer Straftat geworden sind und inhaftierte Straftäter und Straftäterinnen (nicht ein und derselben Straftat) in den Dialog. Der Erfolg dieses auf Wiedergutmachung und auf die Herstellung von Gerechtigkeit abzielenden Justizprojektes ist maßgeb-

*„Die gesamte Projektkoordination beinhaltet Konzeptarbeit, Auswahl der Teilnehmenden, Terminierungen, Strukturierungen aller Vor- und Nachgespräche und die Moderation aller Gruppensitzungen. Es wird gemeinsam mit der Leitung und dem Team der Justizvollzugsanstalt ein Projektplan erstellt.“*



*„Der Erfolg dieses auf Wiedergutmachung und auf die Herstellung von Gerechtigkeit abzielenden Justizprojektes ist maßgeblich von einer sehr intensiven und sorgfältigen Vorbereitung abhängig.“*

lich von einer sehr intensiven und sorgfältigen Vorbereitung abhängig. Wesentlicher Gelingensfaktor ist zudem, dass ein gemeinsamer, sicherer Vertrauensraum für die Betroffenen hergestellt wird, in dem sie von ihren Taten und Tatfolgen erzählen können. Dieses Erzählen hat den Anspruch, zu wahrhaftiger und authentischer Begegnung, Heilung und Wiedergutmachung zu

führen und damit die Entwicklung von kontextuellem Verstehen und von Opferempathie überhaupt erst zu ermöglichen. In diesem Raum haben Sicherheit, Achtsamkeit, Respekt und Vertrauen oberste Priorität. Nur unter diesen Voraussetzungen kann die Verschmelzung von Rehabilitation (von Betroffenen) und Resozialisierung (von Straftätern und Straftä-

terinnen) gelingen.

Die am Projekt beteiligten Personengruppen sprechen naturgemäß unterschiedliche Sprachen. Personen, die Betroffene einer Straftat wurden, aber auch nicht selten Straftäter und Straftäterinnen, sind oft traumatisiert, fühlen sich stigmatisiert und „aus dem Leben gerissen“. Sie möchten und müssen mit ihrer Tatge-

**„In diesem Raum haben Sicherheit, Achtsamkeit, Respekt und Vertrauen oberste Priorität. Nur unter diesen Voraussetzungen kann die Verschmelzung von Rehabilitation (von Betroffenen) und Resozialisierung (von Straftätern und Straftäterinnen) gelingen.“**

schichte und deren Folgen gesehen und wahrgenommen werden. Das wird ihnen durch die Teilnahme an dem Restorative Justice Projekt ermöglicht. Daraus ergeben sich besondere fachliche Herausforderungen für die Projektleitung. Sie fungiert als interinstitutionelle Übersetzerin und strukturiert den Gesamtprozess, in dem die Begegnungen von Betroffenen und Inhaftierten statt-

finden können. Dies kann nur unter dem Aspekt eines prozessorientierten Arbeitens und einer interdisziplinären und multiprofessionellen Zusammenarbeit in einem Kooperationsbündnis gelingen. Das prozessorientierte und kooperative Wirken zieht sich durch das Handlungskonzept im Ganzen, um der speziellen Dynamik und den besonderen Herausforde-

rungen eines Restorative Justice Projekts gerecht zu werden.

### **Der Täter-Opfer-Kreis in der JVA Bielefeld - Brackwede**

Die opferbezogene Vollzugsgestaltung findet im §7 Strafvollzugsgesetz NRW einen besonderen Stellenwert. Die gesetzlichen Regelungen stellen klar, dass im gesamten Vollzugsverlauf die berechtigten Belange der

Betroffenen zu berücksichtigen sind. Der Strafvollzug bedient sich bewährten Methoden des individuellen Täter-Opfer-Ausgleiches. Er sucht in individuellen Vollzugsplannungen nach Behandlungserfordernissen und Umsetzungsmöglichkeiten eines, auf das individuelle Tatgeschehen ausgerichteten Tauschgleiches, in Abwägung mit den besonderen Schutzbedürfnissen der

Betroffenen. Schon im Strafverfahren dreht es sich im Wesentlichen um „den / die Straftäter und Straftäterin“ und es gibt kaum einen Raum für die Betroffenen, deren Angehörigen oder für die Angehörigen der Straftäter und Straftäterinnen. Es gibt keinerlei Raum, in dem sich beide Parteien in einem geschützten Rahmen begegnen und in einen Austausch gehen kön-

nen. Darüber hinaus stehen in der alltäglichen Vollzugsarbeit mit den Inhaftierten naturgemäß deren Themen, Problemlagen und Perspektiven im Fokus. Die Teilnahme an der Fachtagung „Opferorientierung im Justizvollzug – Perspektiven für die Praxis“ im Oktober 2017 in Göttingen war Ausgangspunkt für eine weitere Betrachtung der opferbezogenen

**„Schon im Strafverfahren dreht es sich im Wesentlichen um ‚den / die Straftäter und Straftäterin‘ und es gibt kaum einen Raum für die Betroffenen, deren Angehörigen oder für die Angehörigen der Straftäter und Straftäterinnen.“**

## BETROFFENENORIENTIERTES ARBEITEN IM STRAFVOLLZUG (BOAS)

Vollzugsgestaltung in der JVA Bielefeld-Brackwede. Initiiert und getragen von der Anstaltsleitung, haben sich interessierte Bedienstete aller Berufsgruppen weitergehend mit der Thematik beschäftigt. Grenzen und Möglichkeiten der gemeinsamen Arbeit mit Betroffenen von Straftaten und inhaftierten Straftätern und Straftäterinnen wurden differenziert erörtert. Ethische

Fragestellungen, wie: „Darf der Vollzug sich Betroffenen ‚bedienen‘, um Behandlungserfolge für den Resozialisierungsprozess von Inhaftierten zu generieren?“ wurden umfangreich und sensibel diskutiert. Der BoAS – Ansatz bringt, über die individuelle Tataufarbeitung und einen häufig nicht zu realisierenden, individuellen Täter-Opfer-Ausgleich hinaus, die

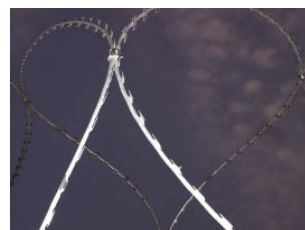
Chance für die Inhaftierten, sich mit den Perspektiven von Betroffenen auseinanderzusetzen, welche Erfahrung mit ähnlich gelagerten Delikten gemacht haben. Ab November 2019 hat sich eine interne Arbeitsgruppe von elf Kolleginnen und Kollegen, bestehend aus dem Anstaltsleiter, Psychologinnen/Psychologen, Seelsorgern und Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern

*„Darf der Vollzug sich Betroffenen ‚bedienen‘, um Behandlungserfolge für den Resozialisierungsprozess von Inhaftierten zu generieren?“, wurden umfangreich und sensibel diskutiert.*

zusammengefunden und hat auf Grundlage des dargestellten Restorative Justice Konzept BoAS – angepasst an die praktischen Bedarfe der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede- das Konzept „TOK – Täter-Opfer-Kreis ein moderierter Gesprächskreis zwischen Betroffenen / Betroffenenangehörigen und Tätern“ entwickelt.

Mit der Projektwoche

„Restorative Justice im Justizvollzug und der Ausstellung „The forgiveness Project“ in der Zeit vom 04.-11.11.2020 in der JVA Bielefeld-Brackwede, wurde den Inhaftierten die Thematik und die geplante,



gemeinsame Maßnahme mit Betroffenen von Straftaten zugänglich gemacht. Zudem wurde regionales und landesweites Fachpublikum aus der Justiz, der freien Straffälligenhilfe und der sog. Opferarbeit über das neue Projekt informiert und in die Teilnehmendenakquise für den ersten Durchlauf eingestiegen. Die Teilnehmendenakquise auf der Betroffenenenseite stellt für

den Strafvollzug eine besondere Herausforderung dar. In der Umsetzung haben Informationsveranstaltungen mit der Opferschutzorganisation „Weißer Ring“ und den Opferschutzbeauftragten der regionalen Polizeidienststellen stattgefunden. Den Fachkräften in den regionalen Netzwerken „Psychoziale Arbeitsgemeinschaft Bielefeld“ und „Netzwerk soziale Strafrechtspflege

Bielefeld“ wurden das Konzept und die Informationen zugänglich gemacht und über Zeitungsartikel wurde die breite Öffentlichkeit informiert. Mit Informationsflyern wurde durch das TOK-Team aktiv auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Tankstellen und Geschäften in Bielefeld zugegangen. Interessierten, potentiellen Teilnehmern und Teilnehmerinnen

war es fortan möglich, sich über unterschiedliche Kommunikationswege an das TOK-Team der JVA zu wenden und sich über die Maßnahme informieren.

### **Zum Ablauf des Projekts:**

Nach vielen Einzelgesprächen mit Betroffenen und Inhaftierten konnten nach zwölf Monaten die Gruppentreffen starten. Es gab fünf

*„Nach vielen Einzelgesprächen mit Betroffenen und Inhaftierten konnten nach zwölf Monaten die Gruppentreffen starten.“*

Teilnehmende, die Betroffene einer Straftat geworden sind und vier Inhaftierte. Begleitet wurden die Treffen von dem TOK-Team, bestehend aus Frau Hirt (externe Begleitung und Moderation), Frau Wylenzek (Psychologin JVA) und Herrn Rilli (Sozialarbeiter JVA). Vor der gemeinsamen siebenstündigen Begegnung der Betroffenen und der Inhaftierten wurden mit beiden Grup-

pen vier Sitzungen durchgeführt, in der sich thematisch in gleicher Struktur auf die Begegnung vorbereitet wurde. Die Gruppensequenzen dienten,

◇ der Gruppenfindung, dem Kennenlernen und dem Vorstellen des Erlebten,

◇ der Bewusstmachung der eigenen Motivation und Erwartung,

◇ der Auseinandersetzung mit Erfahrungen von Grenzen und Chancen unterschiedlicher Restorative Justice Projekte mittels des Filmes „Beyond Punishment“ und der Sammlung von Botschaften für die jeweils andere Gruppe.

In der vierten Vorbereitungssitzung hat die Betroffenenengruppe sich erstmals in der JVA ge-

troffen und die JVA be- sichtigt, in der dann das Zusammentreffen später erfolgen würde. Leitender Grundgedanke der Gesamtkonzeption ist die Schaffung eines sicheren Raumes für alle teilneh- menden Personen. Um den Teilnehmenden der Betroffenenengruppe Si- cherheit und Vertrauen zu geben, wurde für die Führung und für Fragen der Teilnehmenden viel Zeit und Raum einge-

räumt. In der Sitzung wurden die Botschaften der jeweils anderen Gruppe übergeben und besprochen. Bemerkenswert war festzustel- len, dass in beiden Gruppen große Nervosi-



tät und Aufregung vor dem Zusammentreffen benannt wurden, was beide Seiten für die Teil- nehmenden menschlich machte und eine erste Annäherung ermögliche- te.

### Die einzelnen Grup- pentreffen

Die einzelnen Gruppensit- zungen fanden alle zwei bis drei Wochen statt. Jede Gruppensitzung (auch mit den Tätern

und Täterinnen) begann mit dem Entzünden der Kerze und mit einem Mo- ment der Stille, in dem die Gruppe an Men- schen, die Betroffene von Straftaten geworden sind und an deren Folgen zu leiden haben, gedacht wurde. Greifbar war die Bewegtheit in den Mo- menten der Stille und die Fokussierung der Teil- nehmenden auf die Fol- gen und die Betroffenheit durch Straftaten.

Zur Schaffung von Si- cherheit in den Begeg- nungen wurden Selbst- fürsorgeregeln und Gruppenregeln in bei- den Gruppen sowie eine verbindliche Struktur erarbeitet. Es wurde die Landkarte der Befind- lichkeiten (mit eigenem Symbol zum Setzen) als wiederkehrender Be- standteil für den Beginn jeder Sitzung eingeführt (siehe Abbildung). Die Methodik ermöglichte

den Teilnehmenden, über sprachliche Meta- phern sich selbst über die eigenen Empfindun- gen und Gefühle in Be- zug auf die Teilnahme bewusst zu werden und diese Gedanken mit der Gruppe zu teilen. Dar- über hinaus ging es in allen Sitzungen immer um die Leitfragen (was ist mir passiert; was ha- be ich getan; was hat sich verändert; warum nehme ich teil), also um

**„Leitender Grundgedanke der Gesamtkonzeption ist die Schaffung eines sicheren Raumes für alle teilnehmenden Personen.“**

### Seminarempfehlung:

„Wenn die Seele kün- digt: Umgang mit psychisch kranken Mit- arbeitenden“ vom 6. bis 7. Dezember 2023 in Königsutter

**„Zur Schaffung von Sicherheit in den Begegnungen wurden Selbstfürsorgeregeln und Gruppenregeln in beiden Gruppen sowie eine verbindliche Struktur erarbeitet.“**

Darlegung des eigenen Erlebten. Am Ende jeder Sitzung gab es immer einen Ausblick auf die nächste Sitzung und ein Abschlussblitzlicht.

Die gemeinsame Sitzung, der Täter-Opfer-Kreis

Am 10.12.2023 fand das Herzstück der Maßnahme, das Zusammentreffen der Gruppen in der Kirche der JVA Bielefeld – Brackwede statt. Alle Teilnehmenden waren

nervös und aufgeregt vor der Begegnung. Ein Inhaftierter äußerte unter Tränen: „Ich habe die ganze Nacht nicht schlafen können und mich immer wieder gefragt, worauf habe ich mich da eingelassen. Jetzt ist es wirklich so weit, ich habe Angst.“ Angekommen im Gruppenraum waren die Betroffenen schon im Raum und eine förmliche Begrüßung bei Kaf-

fee und Keksen im Stehen und die Äußerung auch eines Teilnehmenden der Betroffenen Seite, „Oh mein Gott war ich aufgeregt und jetzt bin ich echt gespannt auf den Tag“, löste sofort die Spannung auf beiden Seiten. Noch eine schnelle Zigarette vor dem Start und etwas Zeit gaben den nötigen Raum für das sich Einlassen und die Öffnung. Straftäter und Betroffene

*„Es gab sehr emotionale Momente, die alle Teilnehmenden sehr bewegt und berührt haben.“*

von Straftaten haben dann mit dem ihnen bekannten Ritual des Moments der Stille in Gedanken an Menschen, die Betroffene von Straftaten geworden sind, inhaltlich den Start in den Tag gefunden. Dies war ein besonderer Moment. An der Landkarte der Befindlichkeit öffneten sich die Teilnehmenden untereinander zu dem aktuellen eigenen Befinden. Über die Motivation



und die Erwartungen zu der Teilnahme wurde bis zum Mittagessen gesprochen. Beide Gruppen haben getrennt voneinander eine Mit-

tagspause verbracht und einen Moment durchatmen können. Am Nachmittag haben die Teilnehmenden dann in der Gruppe berichtet, was

sie jeweils erlebt oder begangen haben, welche Folgen es hatte und welche Fragen sie an die andere Gruppe haben. Es gab sehr emotionale Momente, die alle Teilnehmenden sehr bewegt und berührt haben. Alle Teilnehmenden waren bereit, die Sitzung um eineinhalb Stunden zu verlängern, sodass alle für den Bericht des Erlebten, der individuellen Geschichte und persönliche

Fragen und Themen genügend Zeit hatte. Dem Abschlussblitzlicht war zu entnehmen, dass an dem Tag jeder/jedem Teilnehmenden und auch die Projektverantwortlichen sich bewusst waren, Teil einer besonderen Maßnahme geworden zu sein.

### Fazit

Bei all der sorgfältigen, kleinschrittigen und intensiven konzeptionel-

len Vorbereitung der Maßnahme war den Teilnehmenden durch die Vorerfahrungen und Kompetenz von Frau Hirt früh klar, dass die gesamte Umsetzung als Prozess zu verstehen ist und individuell auf die Entwicklungen und Bedürfnisse in den einzelnen Gruppen eingegangen werden soll. Somit gab es die Möglichkeit, den Ablauf einer einzelnen Gruppensequenz

*„Es war sehr schnell eine große Vertrautheit in beiden Gruppen entstanden.“*

immer wieder anpassen zu können. In der Umsetzung hat sich die Notwendigkeit der prozessualen Flexibilität schon früh gezeigt und Erkenntnisse für nachfolgende Kurse wurden gewonnen.

Es war sehr schnell eine große Vertrautheit in beiden Gruppen entstanden. Der O-Ton: „Hier sind Menschen, die mich verstehen, weil wir Ähnliches durchgemacht ha-

ben.“, macht deutlich, dass der Austausch und die Vorbereitung in getrennten Gruppen besondere Bedeutung für die Teilnehmenden hatte. Hier war es zwingend erforderlich, den Gedanken und Emotionen den nötigen Raum zu geben. Einzelne Fragestellungen haben die Teilnehmenden als Gedankenanstöße zum Reflektieren mit nach Hause oder auf den

Haftraum genommen und in der darauffolgenden Sitzung darüber berichtet. Aus den Erkenntnissen wird für den nächsten Durchgang mehr Zeit und eine zusätzliche Vorbereitungs-sitzung einzuplanen sein.

Beiden Gruppen ist es wunderbar gelungen, sich gegenseitig wertschätzend und offen zu zeigen, aber auch Mo-

**„Beiden Gruppen ist es wunderbar gelungen, sich gegenseitig wertschätzend und offen zu zeigen, aber auch Momente tiefen, betroffenen Schweigens zu tragen und zu fühlen.“**

mente tiefen, betroffenen Schweigens zu tragen und zu fühlen. Fragen von Betroffenen wie beispielsweise „Denkt man als Täter überhaupt vor der Begehung der Tat über die Folgen für die betroffene Person nach oder geht es in dem Moment nur um die Befriedigung des eigenen Bedürfnisses?“ wurden genau so offen besprochen, wie die Lebensgeschichte eines Inhaftierten mit



eigenen frühkindlichen dramatischen Opfererfahrungen. Ein Teilnehmer, der Betroffener einer schweren Körperverletzung geworden war, hat formuliert: „Ich habe immer so eine Angst, dass der Täter wieder rauskommt und

so einen Hass auf mich hat, weil er wegen mir im Gefängnis sitzt. Können Sie mir dazu etwas sagen?“ war ein Schlüssel-moment, weil die teilnehmenden Inhaftierten sich solche Gedanken und Fragen der Betroffenen nicht haben vorstellen können. Eher würden sie große Scham für das, was sie den Betroffenen angetan haben, empfinden, sodass sie niemals auf den Gedanken kä-

men, die Betroffenen aufzusuchen, sondern vielmehr versuchen würden jeden Kontakt zu vermeiden. Hier konnten auf einer Seite das Einfühlen in die Gedankenwelt der Betroffenen für Straftäter und Straftäterinnen gewonnen werden und dem Betroffenen eine persönliche Sorge genommen werden.

Zum Abschluss bekamen

alle Teilnehmenden einen dreiseitigen Fragebogen mit, den sie sechs Wochen später zum Nachsorgetreffen mitbringen konnten. Hier ging es um Fragen zur allgemeinen Zufriedenheit, der Motivation und der Ziele, Veränderung im Laufe des Projekts und danach, positive Aspekte, negative Aspekte, Bewertung der Treffen in der „eigenen“ Gruppe, Bewertung des

gemeinsamen Treffens in der JVA, Rückblick auf die erlebte/ausgeübte Tat und offen gebliebene Wünsche. Hier wurde als besonders eindrücklich genannt, die Perspektive der anderen Gruppe persönlich zu hören, Fragen beantwortet zu bekommen und etwas zurückzugeben an die Gesellschaft. Die Sicht der Betroffenen zu erleben und im Kontakt zu

**„Die Sicht der Betroffenen zu erleben und im Kontakt zu spüren- dies habe ihn für Tage berührt und nachdenklich gemacht, schrieb ein Inhaftierter.“**



spüren- dies habe ihn für Tage berührt und nachdenklich gemacht, schrieb ein Inhaftierter. Ein Zitat eines anderen Inhaftierten: „Es war erschreckend zu sehen, wie die Folgen einer Tat Menschen ihr Leben lang begleiten, auf beiden Seiten.“

Ein Inhaftierter mit mehr als siebenjähriger Haft Erfahrung hat deutlich gemacht, dass er sehr viel

Therapie- und Behandlungserfahrung im Vollzug gesammelt hat, sich theoretisch mit seiner Tataufarbeitung und der Perspektive der Betroffenen beschäftigt hat und sich mit anderen Straftätern darüber ausgetauscht hat. Die Begegnung mit Betroffenen und das unmittelbare Hören und Begreifen von Tatfolgen sei für ihn jedoch eine ganz besondere und prägende Er-

fahrung, die er nicht vergessen werde.

### Fußnoten:

<sup>1</sup>hochua, Maia (2022) in: TOA-Magazin 01/22

<sup>2</sup> <http://restorative-justice.org>

<sup>3</sup>S. Feasey /P. Williams (2009): An evaluation of the Sycamore Tree Programme: based on an analysis of Crime Pics II Data H

<sup>3</sup>Albrecht, Judith (2021): Chancen und Grenzen des Täter Opfer Aus-

gleichs und Ansätze einer restaurativen Justiz: lernen von den Erfahrungen Betroffener in Mordfällen. In: TOA-Magazin 01/21, Köln

<sup>4</sup>Unveröffentliche Post-Interviews mit Restorative Justice Projektteilnehmenden von Ricarda Lumma (2019), FH Kiel

<sup>5</sup>Heilung wird im Kontext von der Restorative Justice Projektarbeit BoAS als ein umfassen-

des Konzept betrachtet, das die Wiederherstellung der sozialen Bindungen und die Wiedergutmachung von gebrochenen Beziehungen durch lebensbelastende Ereignisse und deren Folgen abbildet.

### Kontakt:

**Daniela Hirt**

Telefon  
04 41 / 98 48 430

E-Mail  
[daniela.hirt@web.de](mailto:daniela.hirt@web.de)

Internet  
[www.daniela-hirt.com](http://www.daniela-hirt.com)

## Einloggen, Anklicken, Abspeichern

von Kerstin Popek, Josefine Röder und Dr. Stefan Suhling

Der vollzugliche Alltag unterliegt einem ständigen Wandel. Wie häufig ertappen wir uns selber bei dem Gedanken, dass doch früher vieles besser und einfacher gewesen sei. Nun drängt sich auch noch vermehrt die Digitalisierung in sämtliche Bereiche des niedersächsischen Justizvollzuges und zwingt uns, unsere Arbeitsweise anzupas-

sen. Plötzlich werden nicht nur alltägliche Abläufe, sondern auch noch Formulare landesweit vereinheitlicht. Ist das wirklich notwendig und wo bleibt da die Individualität?

### Wenn die Digitalisierung anklopft

Die Digitalisierung im niedersächsischen Justizvollzug wird perspektivisch durch BASIS-Web,

BASIS-VV (Vollzugsverlauf) und die e-Akte umgesetzt werden. Ziel wird es daher sein, diese drei Bereiche so passgenau zusammenzuführen, dass unter anderem Doppelerfassungen von vorhandenen Informationen vermieden werden und der größtmögliche Nutzen für die tägliche Arbeit erzielt wird.

Die Fachanwendung



**Kerstin Popek (Foto links oben)** von der JVA Lingen, **Josefine Röder (Foto rechts oben)** von der Jugendanstalt Hameln und **Dr. Stefan Suhling (Foto unten)** vom Kriminologischen Dienst - Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges

BASIS-Web steht nun schon viele Jahre zur Verfügung und ist aus dem Alltag des Vollzuges nur noch schwer wegzu-denken. Seit Oktober 2018 klopft zudem die Digitalisierung in Form des Fachverfahrens BASIS-VV sukzessive an jede Bürotür.

Ein interdisziplinäres Pro-

jektteam stellt sich der Entwicklung für den Justizvollzug. Die Besonderheit bei der Implementierung dieses Fachverfahrens ist der ständige Leitgedanke: „Aus der Praxis für die Praxis!“ So werden nach und nach einzelne Module im Sinne der agilen Softwareentwicklung erarbeitet, pro-

grammiert und nach ausreichender Erprobung und Anpassung eingesetzt. Auch wenn diese Vorgehensweise zeitintensiver ist, überwiegt der Nutzen für die Praxis, dass Programm Schritt für Schritt in seiner Struktur aufbauen und optimieren zu können. Eine starre Pro-

grammierung würde künftigen Anforderungen schlicht nicht gerecht werden können, weshalb dieses Fachverfahren auch nach „Fertigstellung“ stetig weiterentwickelt werden muss.

### Stand des Projektes

Der offizielle Startschuss zur Nutzung des Fachverfahrens in allen niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen war der 01.09.2021. Zu diesem Zeitpunkt war zunächst das erste Mo-

	N	%
Freiheitsstrafe	1.920	36,8
Ersatzfreiheitsstrafe	1.325	25,4
Jugendstrafe	159	3,0
Untersuchungshaft (inkl. Jugend-U-Haft)	1.186	22,7
Ungehorsams- und Erzwingungshaft	270	5,2
Abschiebe-/Auslieferungshaft	224	4,3
sonstige	132	2,5

Abbildung 1: Verteilung der Neuzugänge in den niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen nach Haftart

dul Zugangs- und Aufnahmegespräch verfügbar. Im Dezember 2021 folgten die Module Sucht und Berufswegeplanung. Im Januar 2023 wurde die Anwendung ebenfalls im Jugendarrest implementiert. Aktuell wird das Modul Diagnostisches Verfahren (damit ist im nds. Justizvollzug die Behandlungsuntersuchung gemeint) erstellt und bereits erprobt.

Der Anfang ist damit gemacht!

Auf das Diagnostische Verfahren wird das Modul zur Maßnahmensteuerung folgen. Mit den weiteren Modulen Vollzugsplanung und Entlassung wird dann zwar der Vollzugsverlauf zunächst abgebildet sein, gleichwohl zeigen die Anforderungen aus der Praxis, dass weitere Module erforderlich wer-

den.

### Erste Ergebnisse nach der Einführung

Die nachfolgenden Auswertungen zeigen, welche hohen Informationsgewinn bereits seit Erfassung der ersten Daten zwischen dem 01.09.2021 (Pflicht zur Nutzung von BASIS-VV) und dem 31.08.2022 erbracht werden konnten.

**„Dass 25,4 % aller Zugänge in die EFS eintraten, muss angesichts der deutlich geringeren Anteilswerte in Stichtagsstatistiken als bemerkenswert gelten. Auch relativ große Anteile entfallen auf die Untersuchungshaft.“**

Aus der Zusammenführung der Daten aus BASIS-Web und BASIS-VV lässt sich ablesen, dass die meisten Inhaftierten (62,2 %) in diesem Zeitraum eine Freiheitsstrafe antraten, wobei ein nicht geringer Teil davon eine Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) verbüßen musste (vgl. Abbildung 1). Dass 25,4 % aller Zugänge in die EFS eintraten, muss angesichts der deutlich geringeren Anteilswerte

in Stichtagsstatistiken als bemerkenswert gelten. Auch relativ große Anteile entfallen auf die Untersuchungshaft.

Gegenwärtig kann hier (noch) keine Entwicklung über Jahre hinweg abgebildet werden, allerdings lassen sich bereits in dieser Datenerhebung aus 2021/22 verschiedene Erkenntnisse über die Zugänge in den Vollzug gewinnen,

die bislang nur mit einem riesigen Arbeitsaufwand (über die Auswertung aller Gefangenenpersonalakten der mehr als 5.000 Zugänge) möglich gewesen wären.

So besaßen 60,3 % (auch) die deutsche Staatsbürgerschaft, während gleichzeitig fast genau die Hälfte (49,9 %) einen Migrationshintergrund

(entsprechend der Definition des Statistischen Bundesamts) hatte (Abbildung 2). Dieser recht hohe Anteil geht angesichts der relativ geringen Zahl der Inhaftierten, die im Wege der Amtshilfe in Abschiebe- bzw. Auslieferungshaft aufgenommen wurden, nicht maßgeblich auf diese zurück. Ein besonders hoher Anteil an Personen mit Migrationshintergrund (65,7 %) bzw. einer nicht

deutschen Staatsangehörigkeit (56,7 %) zeigt sich erwartungsgemäß in der Untersuchungshaft.

Angesichts des recht hohen (und in den letzten Jahren auch in der Strafvollzugsstatistik kontinuierlich steigenden) Anteils ausländischer Personen verstärkt sich der Eindruck, dass eine Verständigung zwischen Bediens-

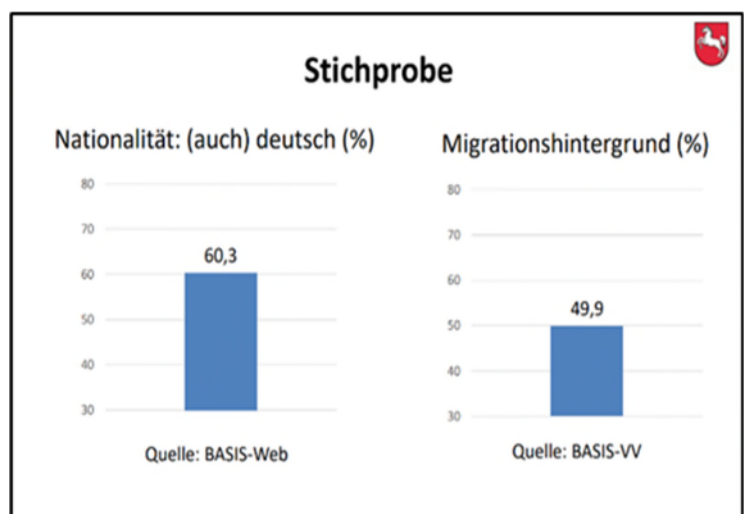


Abbildung 2: Datenerhebung BASIS-Web (Nationalität) und BASIS-VV (Migrationshintergrund)

teten und inhaftierten Personen zunehmend schwieriger wird. Diese Frage wird nunmehr in BASIS-VV abgebildet und kann entsprechend ausgewertet werden (vgl. für die Art der Abfrage Abbildung 3).

Die Auswertung (Abbildung 4) macht deutlich, dass die Verständigung im Rahmen des Zugangsgesprächs mit 84,1 % der Inhaftierten

Verständigung möglich

<input type="checkbox"/>	Ja, auf Deutsch
<input type="checkbox"/>	Ja, auf Englisch
<input type="checkbox"/>	Ja, in folgender Sprache
<input type="text"/>	
<input type="checkbox"/>	Ansatzweise möglich
<input type="checkbox"/>	Nein, Übersetzungshilfe nötig
<input type="checkbox"/>	Nein, Selbstauskunft wurde ausgefüllt

Abbildung 3: Ausschnitt aus BASIS-VV: Frage zur Verständigung

auf Deutsch möglich, vor allem auf Englisch, gefolgt von Polnisch, Albanisch, Russisch, Arabisch und Ru-

mänisch. In vielen dieser Fälle wurde angegeben, dass Bedienstete mit Migrationshintergrund bei der Verständigung aushalfen. Für 3,5 % der Fälle wurde eine Übersetzungshilfe hinzugezogen. In knapp jedem zehnten Fall (9,8 %, mit hin in 513 Fällen innerhalb des Jahres) war eine Verständigung nur ansatzweise möglich. Die Zahlen addieren sich zu mehr als 100 % auf, weil

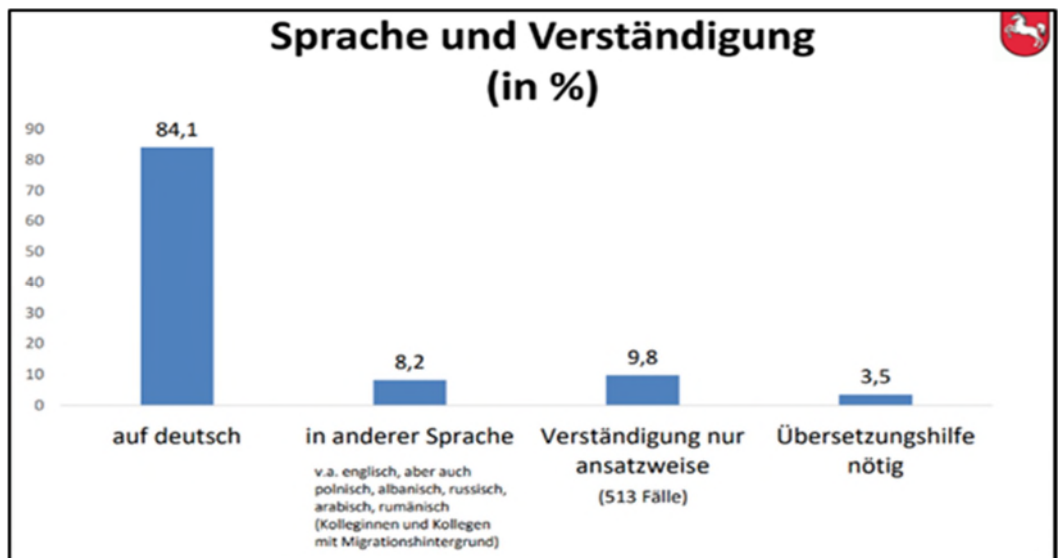


Abbildung 4: Datenerhebung BASIS-VV zur Sprache und Verständigung

auch die Verständigung auf Deutsch oder in einer anderen Sprache teilweise nur ansatzweise möglich gewesen ist.

In der Annahme, dass „Sprachprobleme“ dann vorlagen, wenn keine Verständigung auf Deutsch oder in einer anderen Sprache möglich oder die Verständigung nur ansatzweise möglich war, betraf dies 6,1 % in Freiheits- oder Jugend-

strafe, 16,5 % in der EFS, 20,1 % in Untersuchungshaft und 42,9 % der Fälle in der Abschiebe- oder Auslieferungshaft.

### Freitext vs. Anklicken

Daten, die für Auswertungen relevant sind oder der Strafvollzugsforschung dienen können, erfüllen im besten Fall zwei Anforderungen: Die Angabe ist bei jedem Fall möglich oder

ist sogar verpflichtend (es gibt kaum Fälle, in denen keine Angabe vorliegt) und die Antwort ist eindeutig. Sehr deutlich wird dies an dem Beispiel der Fragen zur Risikoeinschätzung (Suizid- und Selbstverletzungsrisiko). Diese Felder sind in BASIS-VV als Pflichtfelder bestimmt und zwingen somit die Anwenderinnen und Anwender zu einer Entscheidung, ob bspw.

„Die Auswertung macht deutlich, dass die Verständigung im Rahmen des Zugangsgesprächs mit 84,1 % der Inhaftierten auf Deutsch möglich war.“

ein akutes Selbstverletzungsrisiko gesehen wird oder nicht.

Die Risikoeinschätzung wird im Zugangsgespräch erstmalig bewertet und im Rahmen des Aufnahmegesprächs erneut geprüft (vgl. einen Screenshot der Oberfläche in Abbildung 5). Eine erste Auswertung zur Frage des Selbstverletzungsrisikos, welches für eine inhaftierte Person (vgl. hierzu Abb. 1) bejaht wurde, ergibt die in Abbildung 6 wiedergegebenen

Abbildung 5: Ausschnitt aus BASIS-VV Einschätzung

Ergebnisse.

Die Daten zeigen zum einen, dass das Selbst-

verletzungsrisiko nach dem Aufnahmegespräch als geringer eingeschätzt

wurde als nach dem Zugangsgespräch. Das mag mit unterschiedlichen professionellen Perspektiven zu tun haben (das Zugangsgespräch wird i.d.R. vom AVD geführt, das Aufnahmegespräch meist vom Sozialdienst), mindestens genauso wichtig dürfte aber auch sein, dass zum Zeitpunkt des Aufnahmegesprächs mehr Beobachtungs- und damit Einschätzungsge-

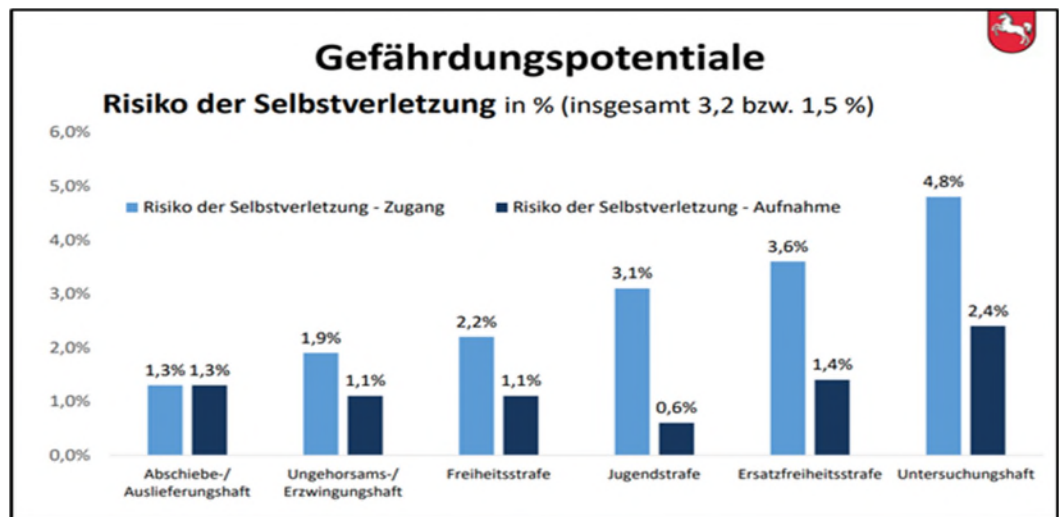


Abbildung 6: Datenerhebung BASIS-VV zum Selbstverletzungsrisiko

legenheiten vorhanden gewesen sind als beim Zugang und viele inhaftierte Personen überdies den ersten „Inhaftierungsschock“ zumindest insofern überwunden haben dürften, dass das Selbstverletzungsrisiko tatsächlich geringer ist als ganz zu Beginn.

## Fazit

Für die berichteten Auswertungen wurden einige

Merkmale berücksichtigt, die standardisiert, also im Wege des „Ankreuzens“ abgefragt wurden. Standardisierung ist immer dann nötig, wenn Daten für solche Abfragen und einen „schnellen Überblick“ über die Gesamtsituation (in Abteilungen, Anstalten, Regionen...) genutzt werden sollen. Auch die Evaluations- und Strafvollzugsfor-

schung, wie sie in Niedersachsen in § 189 NJVollzG vorgesehen ist, benötigt standardisierte Angaben. Ein weiterer Vorteil ergibt sich für Folgeprozesse, da Daten übernommen und vorgeblendet werden können. Die Besonderheit des Fachverfahrens liegt darin, dass neben den leicht auswertbaren, standardisierten Fragen ausreichend viele Frei-

**„Standardisierung ist immer dann nötig, wenn Daten für solche Abfragen und einen „schnellen Überblick“ über die Gesamtsituation (in Abteilungen, Anstalten, Regionen...) genutzt werden sollen.“**

textfelder zur Verfügung stehen, um immer auch Besonderheiten oder Eindrücke in gewohnter Form darstellen zu können. Ziel ist es, die Anforderungen aus der Praxis und Vorgaben in dem Fachverfahren zusammenzuführen. Auch in Zeiten der Digitalisierung bleiben somit individuelle Einschätzungen im Arbeitsalltag unverzichtbar!

Das Projektteam baut darauf, dass die Digitalisierung in Form des Fachverfahrens BASIS-

VV nicht mehr nur an der Bürotür anklopft, sondern die Bediensteten des niedersächsischen Justizvollzugs auch bereit sind, diese zu öffnen. Die Kolleginnen und Kollegen werden regelmäßig gebeten, das Fachverfahren mitzugestalten und dabei zu helfen, es zu verbessern. Nur so kann ein wertvolles Arbeitsinstrument entstehen.

*„Das Projektteam baut darauf, dass die Digitalisierung in Form des Fachverfahrens BASIS-VV nicht mehr nur an der Bürotür anklopft, sondern die Bediensteten des niedersächsischen Justizvollzugs auch bereit sind, diese zu öffnen.“*

### Kontakt:

**Josefine Röder**

E-Mail  
[josefine.roeder@justiz.niedersachsen.de](mailto:josefine.roeder@justiz.niedersachsen.de)

Telefon  
+49 51 51 / 904 - 713

## Und bist Du nicht willig, ...

### Unmittelbarer Zwang im Justizvollzug - Teil 1

von Michael Schäfersküpfer

Der nachfolgende Artikel erscheint mit freundlicher Genehmigung des Forums Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. Der Artikel ist weitgehend ein aktualisierter Auszug aus Schäfersküpfer, Michael, Und bist Du nicht willig, ... Unmittelbarer Zwang im Justizvollzug - Teil 1 in: Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (FS)

2020, 195 bis 199. Frühere Auszüge aus dieser Zeitschrift behandeln Fixierungen im Vollzug,<sup>1</sup> Durchsuchungen der Hafträume und Sachen der Gefangenen<sup>2</sup> sowie Durchsuchungen der Gefangenen selbst.<sup>3</sup>

#### Mit großer Freude

Ganz aktuell hat die Eberhard Karls Universi-

tät Tübingen einen Artikel aus dem Newsletter der Führungsakademie zweitveröffentlicht. Es handelt sich um: „Der Fachbereich Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen. Bundesweite Bedeutung zwischen Heino und der Guillaume-Affäre“. Der Zweitveröffentlichungsservice für kriminologisch relevante Literatur

**Michael Schäfersküpfer,**  
Dozent im Fachbereich Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

wird mit Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) gefördert. Die drei zitierfähigen URLs lauten:

◇ <http://dx.doi.org/10.15496/publikation-76954>

#### Einleitung

Irgendwann ist es so weit. Alle Gespräche sind geführt, alle Versuche unternommen, alle Möglichkeiten ausgeschöpft. Es bleibt nur noch ein einziges Mittel: die schiefe körperliche Gewalt.

Zwar ist die staatliche Gewalt in einem Rechtsstaat an die Kette gelegt. Doch ganz ohne Gewalt geht es manchmal nicht.

◇ <http://hdl.handle.net/10900/135603>

◇ <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:21-dspace-1356035>

Auf der einen Seite ermächtigen die Gesetze die Vollzugsbehörden, Gewalt in Form des unmittelbaren Zwangs auszuüben. Auf der anderen Seite stecken die Gesetze aber auch die rechtlichen Grenzen des un-

mittelbaren Zwangs ab. Sie zähmen und zügeln die Staatsgewalt.

[...]

Der Schwerpunkt dieses Artikels liegt bewusst auf der Rechtsprechung, weil sie die Praxis unmittelbar prägt. Die Paragrafenangaben zu den Vollzugsgesetzen der Bundesländer finden

sich grundsätzlich in den Fußnoten. Dieser Weg soll eine bessere Lesbarkeit gewährleisten.

#### Abhängiger Begleiter (Akzessorietät)

Unmittelbarer Zwang dient der zwangsweisen Durchsetzung von anderen Maßnahmen. Er kann nicht alleine stehen, sondern ist abhängig von



Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen  
in Bad Münstereifel

der durchzusetzenden Maßnahme. Unmittelbarer Zwang ist also akzessorisch. Er tritt als abhängiger Begleiter zu anderen Maßnahmen hinzu.

[...]

## Legaldefinition „unmittelbarer Zwang“

Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch

körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und durch Waffen.<sup>4</sup> Die zwangsweise Verabreichung von Beruhigungsmitteln fällt nicht hierunter.<sup>5</sup> Insoweit gehen die Spezialregelungen zu Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge vor.

Die Regelungen zum unmittelbaren Zwang erfassen von ihrem Sinn

und Zweck her nicht die Einwirkung auf Sachen der Vollzugsbehörde (z.B. Notöffnung einer Haftraumtür). Die Vollzugsbehörde übt insoweit als Organ des Bundeslandes dessen Eigentumsrecht aus (§ 903 S. 1 BGB).<sup>6</sup>

[...]

## Begriffsbestimmung „Hilfsmittel“

Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind namentlich Fesseln.<sup>7</sup> Es handelt sich nicht um eine Legaldefinition, sondern um eine Begriffsbestimmung durch ein Beispiel. Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind alle Sachen, die keine Waffen sind und die Körperkraft der Bediensteten bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs wirksamer machen.<sup>8</sup>

Der eine Teil der Bundesländer ordnet die Reizstoffe als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt ein. Der andere Teil zählt die Reizstoffe zu den Waffen.<sup>10</sup> Reizstoffe sind z.B. Pfefferspray und Tränengas.

Niedersachsen benennt auch Diensthunde und Betäubungsmittel als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (§ 88 Abs. 3 NJVollzG).<sup>11</sup> Das ent-

spricht dem dortigen Polizeirecht (§ 69 Abs. 3 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes - NPOG). Bei den Diensthunden geht es nicht um Spürhunde, sondern um Schutzhunde.

Die Vollzugsgesetze zählen die Hilfsmittel der körperlichen Gewalt nicht abschließend auf. Dies ergibt sich aus den

Worten „namentlich“ oder „insbesondere“ im Gesetzestext.<sup>12</sup> Es kann also auch weitere, ungenannte Hilfsmittel geben. Beispiele hierfür sind Blendscheinwerfer sowie Rauch- und Nebelerzeuger.<sup>13</sup> In einem Teil der Bundesländer müssen nicht nur die Waffen, sondern auch die Hilfsmittel der körperlichen Gewalt dienstlich zugelassen sein.<sup>14</sup> ...

[...]

## Legaldefinition „Waffen“

Der Begriff der Waffen ist legaldefiniert.<sup>15</sup> Es handelt sich jedenfalls um die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen. Eine Hieb- oder Schlagwaffe ist z.B. ein Schlagstock. Wesentliches Merkmal von Schusswaffen ist, dass Geschosse durch einen

Lauf getrieben werden (§ 1 Abs. 4 des Waffengesetzes - WaffG, Anl. 1 Abschn. 1 UA 1 Nr. 1.1 WaffG).<sup>16</sup> Eine Schusswaffe ist z.B. eine Pistole.

[...]

## Anordnungsbefugnis und Durchführungsbefugnis

## Anordnungsbefugnis

**„Unmittelbarer Zwang ist also akzessorisch. Er tritt als abhängiger Begleiter zu anderen Maßnahmen hinzu.“**



**„Die Vollzugsgesetze zählen die Hilfsmittel der körperlichen Gewalt nicht abschließend auf. Dies ergibt sich aus den Worten ‚namentlich‘ oder ‚insbesondere‘ im Gesetzestext. Es kann also auch weitere, ungenannte Hilfsmittel geben.“**



Die Anordnungsbefugnis für unmittelbaren Zwang liegt bei Vorgesetzten oder sonst befugten Personen. Der Ausdruck „Vorgesetzte oder sonst befugte Personen“ stammt aus einer Vorschrift des StVollzG des Bundes zum unmittelbaren Zwang (§ 97 Abs. 1 StVollzG). Die Bundesländer wiederholen diese Vorschrift zum „Handeln

auf Anordnung“ oder es ist von einer Weitergeltung als Bundesrecht auszugehen.<sup>17</sup>

[...]

## Durchführungsbefugnis

Bedienstete der Justizvollzugsanstalten dürfen unter bestimmten Voraussetzungen unmittel-

baren Zwang anwenden.<sup>18</sup> Die gesetzliche Regelung spricht vom Anwenden des unmittelbaren Zwangs. Sie begründet damit keine Anordnungsbefugnis, sondern nur eine Durchführungsbefugnis.<sup>19</sup>

Nordrhein-Westfalen verwendet eine Passivformulierung („... darf unmittelbarer Zwang

**„Unmittelbarer Zwang setzt die Durchführung von Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen voraus. Sicherungsmaßnahmen sind alle vollzuglichen Maßnahmen, deren Schwerpunkt auf der Gefahrenabwehr liegt.“**

angewendet werden, ...“, § 73 Abs. 1 StVollzG NRW). Insoweit ist auf die Vorschrift zur Wahrnehmung von Aufgaben der Anstalt durch Bedienstete zurückzugreifen (§ 96 Abs. 1 StVollzG NRW).<sup>20</sup>

[...]

## Unmittelbarer Zwang gegen Gefangene

## Durchführung von Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen

Unmittelbarer Zwang setzt die Durchführung von Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen voraus.<sup>21</sup> Sicherungsmaßnahmen sind alle vollzuglichen Maßnahmen, deren Schwerpunkt auf der Gefahrenabwehr liegt (z.B. besondere Sicherungs-

maßnahmen). Vollzugsmaßnahmen sind alle anderen vollzuglichen Maßnahmen (z.B. Disziplinarmaßnahmen). Die Rechtsgrundlage für die Maßnahmen kann auch außerhalb der Vollzugsgesetze liegen (z.B. im Infektionsschutzgesetz).<sup>22</sup>

## Rechtmäßigkeit der Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen

Die Durchführung der Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen muss rechtmäßig sein.<sup>23</sup> Nach dem Wortlaut der Regelung bezieht sich die Rechtmäßigkeit nur auf die Durchführung der Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen. Dem Sinn und Zweck nach muss aber auch die durchzuführende Maßnahme rechtmäßig sein.<sup>24</sup> Vor diesem Hintergrund spricht Niedersachsen von der „Durchsetzung rechtmä-

ßiger Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen“ (§ 87 Abs. 1 NJVollzG).<sup>25</sup>

Die Rechtmäßigkeit der durchzuführenden Maßnahme ergibt sich nicht aus den Vorschriften zum unmittelbaren Zwang. Es ist auf die jeweils einschlägigen Spezialregelungen abzustellen (z.B. für Disziplinarmaßnahmen oder besondere Sicherungsmaßnahmen).

[...]

## Subsidiarität des unmittelbaren Zwangs

Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, soweit der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.<sup>26</sup> Unmittelbarer Zwang ist also nachrangig zu anderen Maßnahmen (Subsidiarität). Er ist Ultima Ratio, also letztes Mittel.<sup>27</sup>

**„Die Rechtmäßigkeit der durchzuführenden Maßnahme ergibt sich nicht aus den Vorschriften zum unmittelbaren Zwang. Es ist auf die jeweils einschlägigen Spezialregelungen abzustellen.“**

Der Zweck des unmittelbaren Zwangs kann in anderer Weise z.B. durch Gespräche, Belehrungen und angemessenes Zuhalten erreicht werden.

## Praxisbeispiel:

Ein Gefangener weigert sich, einer vollzuglichen Anordnung nachzukommen. Die Vollzugsbehörde bereitet unmittelbarer Zwang vor. Bedienstete führen Gespräche mit

dem Gefangenen, um den unmittelbaren Zwang abzuwenden.

Der Gefangene möchte der Anordnung keinesfalls nachkommen, ohne zuvor mit seinem Verteidiger gesprochen zu haben. Da genügend Zeit vorhanden ist, ermöglicht die Vollzugsbehörde ein Telefonat mit dem Verteidiger. Dieser rät dem Gefangenen, der Anordnung nachzu-

kommen. Der Gefangene folgt diesem Rat. Der verfolgte Zweck ist somit ohne unmittelbaren Zwang erreicht.

Die anderen Mittel müssen entweder von vornherein aussichtslos oder nach angemessenen Versuchen erfolglos sein, damit unmittelbarer Zwang in Betracht kommt.

[...]

**„Unmittelbarer Zwang ist also nachrangig zu anderen Maßnahmen (Subsidiarität). Er ist Ultima Ratio, also letztes Mittel.“**

## **Ermessen als Rechtsfolge bei Gefangenen**

Soweit die Voraussetzungen vorliegen, darf die Vollzugsbehörde unmittelbaren Zwang anwenden.<sup>28</sup> Sie ist zur Anwendung aber nicht verpflichtet.<sup>29</sup> Die Vollzugsbehörde muss also pflichtgemäßes Ermessen ausüben, ob sie überhaupt unmittelbaren Zwang anwendet. Die Betroffenen besitzen einen An-



spruch auf fehlerfreie Ermessensausübung.

Auf der Ermessensebene sind jedenfalls die Elemente der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, die bislang noch nicht

eingeflossen sind. Das kann insbesondere die Angemessenheit sein. Der verfolgte Zweck mag zwar ohne unmittelbaren Zwang nicht erreichbar sein. Gleichwohl kann der unmittelbare Zwang als Maßnahme außer Verhältnis zum damit verfolgten Zweck stehen.

## Beispiel:

Unter bestimmten Voraussetzungen müssen

Gefangene in eine Sozialtherapie verlegt werden (Ist-Verlegung). Ein Gefangener erfüllt alle Voraussetzungen für die Verlegung. Außerdem ist der richtige Zeitpunkt hierfür gekommen. Der Gefangene weigert sich standhaft und ist nicht umzustimmen. Er kündigt für den Fall der Verlegung glaubhaft heftige Gegenwehr an.

Die verpflichtende Verle-

gung ist mit keinem anderen Mittel als mit unmittelbarem Zwang erreichbar. Die Verlegung soll letztlich in eine Sozialtherapie münden. Für eine erfolgreiche Sozialtherapie bedarf es aber einer hinreichenden Therapiemotivation.

Zwar gehört die Motivierungsarbeit bereits zu den Aufgaben der Sozialtherapie.<sup>30</sup> Wenn die Vollzugsbehörde eine

Verlegung aber nur mit unmittelbarem Zwang durchsetzen kann, können die Erfolgsaussichten so gering sein, dass der unmittelbare Zwang außer Verhältnis zum verfolgten Zweck steht. Der unmittelbare Zwang ist dann unangemessen und damit unverhältnismäßig.<sup>31</sup>

**Unmittelbarer Zwang gegen Nicht-Gefangene**

*Seminarempfehlung:  
„Wenn die Seele kündigt: Umgang mit psychisch kranken Mitarbeitenden“ vom 6. bis 7. Dezember 2023 in Königslutter*

**„Soweit die Voraussetzungen vorliegen, darf die Vollzugsbehörde unmittelbaren Zwang anwenden. Sie ist zur Anwendung aber nicht verpflichtet.“**

Für den unmittelbaren Zwang gegen andere Personen als Gefangene gelten besondere Regelungen.<sup>32</sup> Diese Regelungen stellen eine eigenständige Ermächtigungsgrundlage für unmittelbaren Zwang dar.<sup>33</sup>

[...]

Unmittelbarer Zwang darf z.B. gegen andere Personen als Gefangene angewendet werden, wenn sie

sich unbefugt im Anstaltsbereich aufhalten.<sup>34</sup> Ein unbefugter Aufenthalt liegt auch vor, wenn die Vollzugsbehörde eine bestehende Befugnis aufgehoben hat. Das ist z.B. bei Besuchspersonen der Fall, die sich nach einem Besuchsabbruch weigern, die Anstalt zu verlassen. Gleiches gilt, wenn die Vollzugsbehörde bei Entlassenen die Erlaubnis zum Verbleib oder

zur Wiederaufnahme auf freiwilliger Grundlage aufgehoben hat.

[...]

## Schlusswort

Wer beginnt, sich mit dem Staatsrecht zu beschäftigen, ist manchmal regelrecht erschrocken: Zu den Wesensmerkmalen eines Staats gehört die Staatsgewalt. In letzter Konsequenz geht es

dabei immer um die Macht des Staates, Maßnahmen mit Gewalt durchzusetzen.

In der Bundesrepublik kennen viele diese „dunkle Seite der Macht“ des Staates nur aus den Medien. Sie kann daher sehr fern wirken und verschwindet manchmal fast völlig aus dem Bewusstsein.



Doch jeder Staat verfügt über Staatsgewalt. Der Rechtsstaat unterscheidet sich aber dadurch von anderen, dass die Staatsgewalt rechtlich eingehegt ist. Es gibt rechtliche Hürden und ggf. erforderliche Zwi-

schenschritte, bis ein Rechtsstaat vielleicht am Ende Gewalt anwendet. Doch wehe, wenn keine rechtsstaatlichen Ketten die Staatsgewalt binden. Ein Blick in Geschichte und leider auch Gegenwart zeigt, dass nach wie vor das geflügelte Wort aus der Antigone des Sophokles gilt: „Ungeheuer ist viel. Doch nichts Ungeheurer, als der Mensch.“

## Postskriptum

Im letzten Newsletter gab es einen kleinen Teaser zu einem damals noch unveröffentlichten Aufsatz. Mittlerweile sind die ersten beiden Teile des Aufsatzes erschienen: Schäfersküpfer, Michael, Gefangene und Disziplinarmaßnahmen. Strafähnliche Sanktionen im Vollzug - Teil 1 und 2 in: Forum Strafvollzug (FS) 2022, 341 bis 346 und 2023, 50 bis 54. Im zwei-

ten Teil geht es um eine Penisentzündung, Wagners Walkürenritt und ein unmoralisches Angebot. Wer kann dazu schon nein sagen?

**„Wenn die Vollzugsbehörde eine Verlegung aber nur mit unmittelbarem Zwang durchsetzen kann, können die Erfolgsaussichten so gering sein, dass der unmittelbare Zwang außer Verhältnis zum verfolgten Zweck steht. Der unmittelbare Zwang ist dann unangemessen und damit unverhältnismäßig.“**

**„Zu den Wesensmerkmalen eines Staats gehört die Staatsgewalt. In letzter Konsequenz geht es dabei immer um die Macht des Staates, Maßnahmen mit Gewalt durchzusetzen.“**

## Literatur:

- Arloth, F. & Krä, H. (2021). Strafvollzugsgesetze Bunde und Länder. Kommentar. 5. Auflage. München: Verlag C. H. Beck oHG.
- Goerdeler, J. (2022). Teil II § 82 LandesR. In Feest, J., Lesting, W. & Lindemann, M. (Hrsg.). Strafvollzugsgesetze. Kommentar (AK-StVollzG). 8. Auflage. Köln: Carl Heymanns Verlag.
- Höflich, P., Schriever, W. & Bartmeier, A. (2014). Grundriss Vollzugsrecht. Das Recht des Strafvollzugs, der Untersuchungshaft und des Jugendvollzugs. 4. Auflage. Berlin Heidelberg: Springer-Verlag.
- Goffman, E. (1973). Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Berlin: Suhrkamp Verlag.
- Grommek, S. (1982). Unmittelbarer Zwang im Strafvollzug. Köln Berlin Bonn München: Carl Heymanns Verlag KG.
- Kett-Straub, G. & Streng, F. (2016). Strafvollzugsrecht. München: Verlag C. H. Beck oHG.
- Koch, R. (1995). Zur Ausübung von Notwehrrechten im Rahmen der Anwendung unmittelbaren Zwanges gem. §§ 94 ff. StVollzG. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo), 27 bis 32.
- [...]
- Schriever, W. (1993). Anmerkung zu OLG Hamm Beschl. v. 02.07.1991 - 1 Vollz (Ws) 48/91. Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ), 103 bis 104.
- [...]
- Sönke, G. & El-Ghazi, M. (2015). Reizstoffe sind Waffen! Eine Kritik der Neuregelung zum Begriff der Hilfsmittel körperlicher Gewalt in diversen Landesvollzugsgesetzen. Neue Kriminalpolitik. Forum für Kriminalwissenschaften, Recht und Praxis (NK), 97 bis 110.
- Verrel, T. (2015). Abschnitt M. Sicherheit und Ordnung. In Laubenthal, K., Nestler, N., Neubacher, F. & Verrel, T. (Hrsg.). Strafvollzugsgesetze. Kommentar. 12. Auflage. München: Verlag C. H. Beck.

## Fußnoten:

- <sup>1</sup> Schäfersküpfer, M. (2020). Fixierungen im Vollzug. Freiheitsentziehung in der der Freiheitsentziehung. Justiznewsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges. Jahrgang 17, Ausgabe 31, Mai 2020, 24 bis 33.
- <sup>2</sup> Schäfersküpfer, M. (2021). Durchsuchungen der Hafträume und Sa- chen der Gefangenen. Justiznewsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges. Jahrgang 18, Ausgabe 33, Mai 2021, 13 bis 18.
- <sup>3</sup> Schäfersküpfer, M. (2022). Durchsuchung von Gefangenen. Justiznewsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges. Jahrgang 19, Ausgabe 35, Mai 2022, 7 bis 17.
- <sup>4</sup> § 72 Abs. 1 StVollzG NRW, § 53 Abs. 1 S. 1 HStVollzG, § 88 Abs. 1 NJVollzG, § 91 Abs. 1 LJVollzG RP, § 92 Abs. 1 JVollzGB I LSA, § 92 Abs. 1 ThürJVollzGB.
- <sup>5</sup> Vgl. BT-Drs. 7/3998, 36; s. auch OLG Frankfurt am Main Beschl. v. 12.05.2016 - 3 Ws 51/16 (StVollz), juris Rn.18.

<sup>6</sup> Vgl. Höflich, Schriever & Bartmeier (2014), 162.

<sup>7</sup> § 72 Abs. 3 StVollzG NRW, § 53 Abs. 1 S. 3 HStVollzG, § 88 Abs. 3 NJVollzG, § 91 Abs. 3 S. 1 LJVollzG RP, § 92 Abs. 3 S. 1 JVollzGB I LSA, § 112 Abs. 3 S. 1 LStVollzG SH, § 92 Abs. 3 S. 1 ThürJVollzGB.

<sup>8</sup> Grommek Unmittelbarer Zwang Kap. 3 Rn. 10.

<sup>9</sup> § 88 Abs. 3 NJVollzG, § 91 Abs. 3 S. 1 LJVollzG RP, § 92 Abs. 3 S. 1 JVollzGB I LSA, § 112 Abs. 3 S. 1 LStVollzG SH; krit. Sönke & El-Ghazi (2015), 97 ff.

<sup>10</sup> § 72 Abs. 4 StVollzG NRW, § 53 Abs. 1 S. 4 HStVollzG, § 92 Abs. 3 S. 2 ThürJVollzGB.

<sup>11</sup> Vgl. NdsLT-Drs. 15/4325, 31.

<sup>12</sup> Vgl. BT-Drs. 7/918, 80.

<sup>13</sup> Vgl. Goerdeler (2022), Teil II § 81 LandesR Rn. 6 m.w.N.; Sönke & El-Ghazi (2015), 100.

<sup>14</sup> § 91 Abs. 4 LJVollzG RP, § 92 Abs. 4 JVollzGB I LSA, § 112 Abs. 4 LStVollzG SH, § 92 Abs. 4 ThürJVollzGB.

<sup>15</sup> § 72 Abs. 4 StVollzG NRW, § 53 Abs. 1 S. 4 HStVollzG, § 88 Abs. 4

NJVollzG, § 91 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 LJVollzG RP, § 92 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 JVollzGB I LSA, § 112 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 LStVollzG SH, § 92 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 ThürJVollzGB.

<sup>16</sup> Vgl. SächsLT-Drs. 5/10920, 140.

<sup>17</sup> § 112 Nr. 5 StVollzG NRW, § 97 Abs. 1 StVollzG, § 83 Nr. 2 HSt-



VollzG, § 97 Abs. 1 StVollzG, § 89 Abs. 1 NJVollzG, Art. 4 Nr. 2 des Landesgesetzes zur Weiterentwicklung von Justizvollzug, Sicherungsverwahrung und Datenschutz RP v. 08.05.2013 (GVBl.

S. 79), § 97 Abs. 1 StVollzG, § 125 Nr. 2 JVollzGB I LSA, § 142 S. 2 Nr. 2 ThürJVollzGB, § 97 Abs. 1 StVollzG; vgl. OLG Hamm Beschl. v. 05.11.1981 - 7 Vollz WS 166/81, MDR 1982, 431.

<sup>18</sup> § 92 Abs. 1 LJVollzG RP, § 93 Abs. 1 JVollzGB I LSA, § 93 Abs. 1 ThürJVollzGB.

<sup>19</sup> Vgl. Arloth & Krä

(2021), StVollzG § 94 Rn. 3.

<sup>20</sup> Vgl. NRWLT-Drs. 16/5413, 146 f.

<sup>21</sup> § 73 Abs. 1 StVollzG NRW, § 53 Abs. 2 S. 1 HStVollzG, § 87 Abs. 1 NJVollzG, § 92 Abs. 1 LJVollzG RP, § 93 Abs. 1 JVollzGB I LSA, § 93 Abs. 1 ThürJVollzGB.

<sup>22</sup> Vgl. Arloth & Krä (2021), StVollzG § 94 Rn. 3.

<sup>23</sup> § 73 Abs. 1 StVollzG NRW, § 53 Abs. 2 S. 1 HStVollzG, § 93 Abs. 1 JVollzGB I LSA, § 93 Abs. 1 ThürJVollzGB.

<sup>24</sup> Vgl. Arloth & Krä (2021), StVollzG § 94 Rn. 3; Goerdeler (2022), Teil II § 82 LandesR Rn. 5; Verrel (2015), Abschn. M Rn. 109; Höflich, Schriever & Bartmeier (2014), 163; Koch (1995), 27 und 30.

<sup>25</sup> Vgl. OLG Hamm Be-

schl. v. 02. Juli 1991 - 1 Vollz (Ws) 48/91, juris Rn. 13 m.Anm. Schriever (1993), 103; BT-Drs. 7/3998, 36; BT-Drs. 7/918, 79; Goerdeler (2022) Teil II § 82 LandesR Rn. 5; Verrel (2015), Abschn. M Rn. 109.

<sup>26</sup> § 73 Abs. 1 StVollzG NRW, § 53 Abs. 2 S. 1 HStVollzG, § 87 Abs. 1 NJVollzG, § 92 Abs. 1 LJVollzG RP, § 93 Abs. 1 JVollzGB I LSA, § 93

Abs. 1 ThürJVollzGB.

<sup>27</sup> Vgl. BT-Drs. 7/3998, 36; NRWLT-Drs. 16/5413, 146.

<sup>28</sup> § 73 Abs. 1 StVollzG NRW, § 53 Abs. 2 S. 1 HStVollzG, § 87 Abs. 1 NJVollzG, § 92 Abs. 1 LJVollzG RP, § 93 Abs. 1 JVollzGB I LSA, § 93 Abs. 1 ThürJVollzGB.

<sup>29</sup> Vgl. Grommek (1982), Kap. 4 Rn. 2.

<sup>30</sup> Vgl. OLG Celle Beschl. v. 03.08.2007 - 1 Ws 294/07 (StrVollz), juris Rn. 16 m,w,N,

<sup>31</sup> S. auch Arloth & Krä (2021), StVollzG § 5 Rn. 3 für ein Thema der Gesundheitsfürsorge.

<sup>32</sup> § 73 Abs. 2 StVollzG NRW, § 53 Abs. 2 S. 2 HStVollzG, § 87 Abs. 2 NJVollzG, § 92 Abs. 2 LJVollzG RP, § 93 Abs. 2 JVollzGB I LSA, § 93

Abs. 2 ThürJVollzGB.

<sup>33</sup> Vgl. Kett-Straub & Streng (2016), 151.

<sup>34</sup> § 73 Abs. 2 StVollzG NRW, § 53 Abs. 2 S. 2 HStVollzG, § 87 Abs. 2 NJVollzG, § 92 Abs. 2 LJVollzG RP, § 93 Abs. 2 JVollzGB I LSA, § 93 Abs. 2 ThürJVollzGB.

## Kontakt:

**Michael Schäfersküpper**

Telefon  
(0 22 53) 3 18 - 2 19

E-Mail  
[michael.schaeferskuepper@fhr.nrw.de](mailto:michael.schaeferskuepper@fhr.nrw.de)

### Neue Psychoaktive Stoffe (NPS): Ein erfolgreiches Bekämpfungs- und Präventionskonzept in der JVA Wittlich

von Kilian Letzas

#### Das Phänomen „Neue Psychoaktive Stoffe“ in Justizvollzugsanstalten

Bei Neuen Psychoaktiven Stoffen handelt es sich um moderne, vollsynthetische hergestellte Drogen, mit denen die Wirkungen alt bekannter Stoffe oder auch Arzneimittel nachgeahmt werden sollen. Es handelt

sich unter anderem um synthetische Cannabinoide, synthetische Cathinone, Derivate von Benzodiazepinen oder Opioiden, die als Alternativen zu klassischen Drogen, wie zum Beispiel Cannabis, Amphetamin, Kokain, Heroin, LSD oder auch verschreibungspflichtigen Medikamenten angeboten werden. Der Konsum

von Neuen Psychoaktiven Stoffen ist mittlerweile ein allgegenwärtiges Problem in deutschen Justizvollzugsanstalten. Er birgt immense Gefahren für den Konsumenten, Mithäftlinge und für die Bediensteten der Vollzugseinrichtungen, da er zu unkontrollierbaren Veränderungen der emotio-



**Kilian Letzas**

Justizvollzugsinspektor in der Justizvollzugsanstalt Wittlich und NPS-Koordinator für Rheinland-Pfalz

nenalen Verfassung, Angstzuständen, Halluzinationen, bis hin zu schweren Vergiftungen führen kann.

Die Tatsache, dass synthetische Cannabinoide als sogenannte „research chemicals (RC`s)“ oder Forschungsschemikalien im Clear Web (Surface

Web) leicht, schnell und vor allem kostengünstig zu erwerben sind, spielt beim Missbrauch solcher Stoffe in Vollzugsanstalten mitunter eine große Rolle. Die RC`s werden mit Hilfe eines Lösungsmittels (z.B. Aceton oder Methanol) verflüssigt, auf einen unauffällig wirkenden Träger (Papier) auf-

gebracht und über den Postweg in die Anstalten versandt. Dort werden die präparierten Blätter zerschnitten, in Zigaretten eingedreht und anschließend geraucht.

In der JVA Wittlich konnten beispielsweise in einer als Verteidigerpost getarnten Briefsendung

20 kopierte Schreiben mit synthetischen Cannabinoiden sichergestellt werden. Auffallen war die Briefsendung durch einen von der tatsächlichen Kanzleiadresse abweichenden Poststempel. Die quantitative Analyse durch das kriminaltechnische Institut des Landeskriminalamts Rheinland-Pfalz ergab, dass sich ca. 4,7 g Reinstanz und somit ca. 12.000 wirksame Einzeldosen auf den 20 DIN A4-Blättern befanden.



Die Justizvollzugsanstalt Wittlich ist die größte Haftanstalt in Rheinland-Pfalz.

## NEUE PSYCHOAKTIVE STOFFE (NPS)

Die Anschaffungskosten der ca. 4,7 g Reinsubstanz, bzw. die Kosten zur weiteren Verarbeitung bis zur Versendung betragen zum damaligen Zeitpunkt ca. 100 €. Berücksichtigt man den anstaltsinternen Handelswert von 150 € -200 € pro DIN A4-Blatt, ergibt dieses eine erhebliche und nicht vergleichbare Gewinnspanne beim Handeltreiben im Vergleich zu anderen Drogen.

Während es mit Hilfe von einschlägigen Vor- tests, wie Farbtests oder Urinschnelltests noch gelingen kann, klassische Stoffe wie Cannabis, Amphetamin, Kokain, Methyphenidat oder Methadon zuerkennen, stehen die Bediensteten der Justizvollzugseinrichtungen im Hinblick auf NPS vor neuen Herausforderungen.

Infolgedessen wurden in

der JVA Wittlich die Modelprojekte „Drogen-erkennung im Strafvollzug, als Sicherheits- und Behandlungsaufgabe“ sowie das IONSCAN-Projekt ins Leben gerufen, welche sich mittlerweile auch über die Ländergrenzen hinaus erfolgreich etabliert haben.

### Drogenerkennung

Im Zuge des Modelprojekts „Drogen-

kennung“, welches 2016 startete wurden anfänglich 15 Bedienstete des

allgemeinen Vollzugsdienstes der JVA Wittlich in Zusammenarbeit

durch das Landesinstitut für Präventives Handeln (LPH) in St. Ingbert und die Rechtsmedizin der Universität des Saarlandes geschult. Der Ansatz war es, das fehlende Beweismittel des Urinschnelltests durch die Feststellung eines in der Drogenerkennung geschulten Vollzugsbediensteten zu ersetzen<sup>1</sup>. Seither wurden in insgesamt 157 Fällen die besonders geschulten Be-



Präparierte Zigaretten mit eingedrehten Schnipseln

diensteten alarmiert. In 87 dieser Fälle wurde aufgrund der aufgetretenen Auf- und Ausfallerscheinungen der Konsum von psychoaktiv wirksamen Stoffen durch die Bediensteten erkannt, welche bereits die Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen<sup>2</sup> wie zum Beispiel die Trennung von allen anderen Gefangenen (Absonderung) rechtfertigen.<sup>3</sup> Die daraus resultie-

renden chemisch-toxikologischen Untersuchungen bestätigten in 96 % der Fälle die getroffenen Feststellungen des Missbrauchs von psychoaktiven Stoffen. Dabei wurden vorwiegend synthetische Cannabinoide, aber auch Medikamente, klassische Drogen und Alkohol nachgewiesen.

Begründet durch die positiven Erfahrungen

des Modelprojekts und der erfolgreichen Pilotierung in der JVA Wittlich konnte bereits 2017 das Seminar „Drogen-erkennung im Strafvollzug“ als Fortbildungsmaßnahme für den rheinlandpfälzischen und saarländischen Strafvollzug angeboten werden. Des Weiteren wurde das Themengebiet Drogen-erkennung ab 2019 als fester Bestandteil in die Anwärter-

**„Infolgedessen wurden in der JVA Wittlich die Modelprojekte ‚Drogen-erkennung im Strafvollzug, als Sicherheits- und Behandlungsaufgabe‘ sowie das IONSCAN-Projekt ins Leben gerufen, welche sich mittlerweile auch über die Ländergrenzen hinaus erfolgreich etabliert haben.“**

**Seminarempfehlung:**  
„Projekte erfolgreich leiten - Praxis pur“ am 29. August 2023 online

**„Seither wurden in insgesamt 157 Fällen die besonders geschulten Bediensteten alarmiert.“**



## NEUE PSYCHOAKTIVE STOFFE (NPS)

ausbildung der Justizvollzugsbediensteten in Rheinland-Pfalz und des Saarlandes implementiert<sup>4</sup>.

Die Schulungsinhalte werden anhand unterschiedlicher Trainingsmethoden in einer dreitägigen Fortbildungsveranstaltung erlernt, die sich in einen theoretischen und praktischen Teil aufgliedern. Das Hauptaugenmerk der Schulung

liegt unter anderem auf folgenden Themengebieten: Systematik der unbeeinflussten Beobachtung, Wirkungen und Konsumanzeichen psychoaktiver Substanzen sowie die Kommunikation mit beeinflussten Personen, Konsum von psychoaktiven Substanzen im Strafvollzug als Sicherheits- und Behandlungsaufgabe, Beratung und Rückfallprophylaxe.

Die so ausgebildeten Bediensteten werden dadurch in die Lage versetzt – unabhängig von dem konsumierten psychoaktiven Stoff oder der freien Mitwirkung Inhaftierter – in einem reinen Kommunikations- und Beobachtungsprozess Konsumanzeichen sicher zu erkennen und folgerichtig die notwendigen Entscheidungen zu treffen, insbesondere um Gefahren für den Konsum

**„Die so ausgebildeten Bediensteten werden dadurch in die Lage versetzt – unabhängig von dem konsumierten psychoaktiven Stoff oder der freien Mitwirkung Inhaftierter – in einem reinen Kommunikations- und Beobachtungsprozess Konsumanzeichen sicher zu erkennen und folgerichtig die notwendigen Entscheidungen zu treffen....“**

menten, die Mitinhaftierten und die Bediensteten abzuwenden.

### Einsatz IONSCAN 600

Seit 2018 ist der Drogen-detektor IONSCAN 600 im rheinland-pfälzischen Justizvollzug im Einsatz. Dabei handelt es sich um ein Ionenmobilitätsspektrometer (IMS), welches durch eine enge Kooperation mit dem Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz

(LKA RLP) in der Lage ist, neue psychoaktive Stoffe, klassische Drogen sowie Arzneimittel zu detektieren. Auch neu auftretende Stoffe können dadurch in kürzester Zeit auf die Datenbank des Detektors übertragen werden. Das Hauptaugenmerk hierbei liegt auf synthetischen Cannabinoiden, welche in der Regel in Papierform in die Anstalten eingebracht wer-

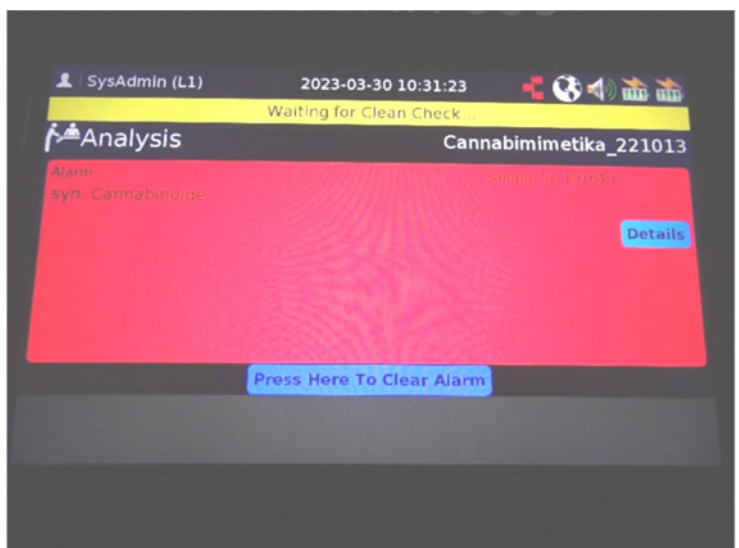


IONSCAN 600

den und auf dem besten Wege sind, die klassischen Drogen im Vollzug abzulösen. Der IONSCAN 600 ist in der Lage bereits geringste Restmengen unterschiedlicher Stoffe im Rahmen der Erstanalyse auf einer Vielzahl unterschiedlicher Trägermaterialien zu detektieren. Die Detektion stellt jedoch keine eindeutige Substanzidentifizierung dar und gilt somit

als hinweisgebendes Verfahren. Die positiven Messergebnisse müssen daher immer durch ein geeignetes identifizierendes Verfahren bestätigt werden.<sup>5</sup>

Als Pilotprojekt in 2018 gestartet, wurde das Projekt 2019 auf alle zehn rheinland-pfälzischen Vollzugseinrichtungen ausgedehnt. Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde das



IONSCAN 600 Alarm auf synthetische Cannabinoide

## NEUE PSYCHOAKTIVE STOFFE (NPS)

Projekt im Rahmen eines Länderverbundes bereits auf insgesamt zehn Bundesländer erweitert und soll im Laufe des Jahres auf drei weitere Bundesländer und auf den Justizvollzug der Niederlande ausweitert werden. Auch andere europäische Nachbarländer wie Österreich haben bereits Interesse bekundet. Hierbei wird seitens des LKA RLP die ständig aktuell gehaltene Datenbank den Teilnehmer des Länderverbundes zur Verfügung gestellt. Zusätzlich erhalten die Anwender eine zweitägige Unterweisung im Umgang mit dem IONSCAN aus naturwissenschaftlicher, vollzugspraktischer- und rechtlicher Sicht.

---

### Fußnoten:

<sup>1</sup> Patzak, Forum Strafvollzug (Ausgabe 02/2018), S. 128 ff.

<sup>2</sup> Rechtsgrundlage in Rheinland-Pfalz § 88 LJVollzG RLP

<sup>3</sup> LG Trier (Strafvollstreckungskammer) Beschluss vom 21.11.2016 - StVK 834 / 16

<sup>4</sup> Letzas / Frey / Ewald, Polizei, Verkehr und Technik (Ausgabe 06/2022), S.50.

<sup>5</sup> Patzak / Metternich Forum Strafvollzug (Ausgabe 03/2019), S. 211 ff.

### Kontakt:

**Kilian Letzas**

E-Mail  
[kilian.letzas@vollzug.jm.rlp.de](mailto:kilian.letzas@vollzug.jm.rlp.de)

Telefon  
+49 (0) 65 71 / 996 - 12 83

## Eine lohnende Investition in die Resozialisierung

von Roman Looser

**M**oderne Haftraummediensysteme ermöglichen den Insassen den Anschluss an die digitale Welt, um sie bestmöglich auf ihr Leben nach der Entlassung vorzubereiten. Diese Investition in die Resozialisierung zahlt sich für Insassen und die gesamte Gesellschaft aus und wird nach und nach zum neuen Standard.

Der Vollzug von Freiheitsstrafen soll die Insassen befähigen, künftig straffrei zu leben und sich wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Da die Digitalisierung in allen Bereichen der Gesellschaft in großem Tempo voranschreitet, müssen sich auch Institutionen des Freiheitsentzugs vermehrt mit dem digitalen Wandel auseinandersetzen. In

diesem Kontext gilt es, ein für alle Parteien vorteilhaftes Maß der Nutzung digitaler Medien und Dienste zu ermöglichen. Dabei hat das Modell von zentralen und nur eingeschränkt nutzbaren Computerräumen ausgedient. Mit einer modernen Haftraummediensystem-Lösung, die vorwiegend in den Zellen der Insassen zum Tra-



**Roman Looser**

Stv. Geschäftsleiter des Bereichs IT/Kommunikation bei IBG Engineering AG. Sein Team plante und begleitete die Einführung der Multimedia-Lösung in der JVA Realta sowie in der JVA Cazis Tignez und richtet zurzeit rund 3.500 Zellen in sieben Justizvollzugsanstalten im Bundesland Berlin ein.

gen kommt, gelingt der Spagat zwischen dem Anschluss an die digitale Welt und der Gewährleistung der betrieblichen Sicherheitsanforderungen.

### Beispiel Graubünden (Schweiz)

Das Team von IBG Engi-

neering hat zwischen 2016 und 2019 in einem ersten Schritt die Einführung der Multimedia-Lösung in der offenen Anstalt Realta geplant und begleitet. Die in diesem Pilotprojekt gewonnenen Erkenntnisse konnten anschließend bei der Einführung der Multimedia-Lösung in der

2020 in Betrieb genommenen geschlossenen Anstalt Cazis Tignez integriert werden. Dabei zeigte sich, dass sich diese Digitalisierungslösung für bestehende Bauten sowie für Neubauten gleichermaßen gut eignet. Zudem entfaltete die zukunftsorientierte Lösung eine

Strahlkraft über die Landesgrenze hinaus: Eine Delegation der Justizbehörden des Bundeslandes Berlin trat nach ihrem Besuch in Realta und Cazis Tignez mit den verantwortlichen Ingenieuren von IBG in Verbindung.

### Projekt Bundesland Berlin

Der rege Austausch führte zur Erteilung eines Auftrags des Bundeslandes Berlin an IBG



Die Justizvollzugsanstalt Realta in der zu Cazis gehörenden Siedlung Realta im Domleschg ist direkt neben der neuen Justizvollzugsanstalt Cazis Tignez eine der beiden Justizvollzugsanstalten

Engineering. Zunächst wurden die spezifischen Bedürfnisse identifiziert, dokumentiert und im Anschluss daran die technische Lösungsarchitektur entwickelt. Wichtig: Haftraummediensysteme sind keine Standardlösungen, die es vorgefertigt zu kaufen gibt. IBG erarbeitete die Unterlagen der europaweiten Ausschreibung in Zusammenarbeit mit dem Bundesland Berlin. Seit Vertragsab-

schluss begleitet das Team von IBG den Rollout in sieben Berliner Justizvollzugsanstalten mit insgesamt rund 3.500 Zellen. Damit wird Berlin als erstes Bundesland in Deutschland den Insassen in allen Anstalten einen derart breiten Zugang zur digitalen Welt gewähren. Das in dieser Größenordnung in Europa einzigartige Digitalisierungs-Projekt dürfte wie

die beiden Bündner Anstalten einen Leuchturmeffekt haben.

### **Flexible und individualisierte Lösungen**

Sowohl die in Graubünden als auch die in Berlin eingesetzten digitalen Lösungen sind äußerst flexibel und können individuell an die betrieblichen Bedürfnisse der jeweiligen Anstalt bzw. an die einzelnen Voll-

zugsstufen angepasst werden. Darüber hinaus können die zur Verfügung stehenden Funktionen an bestimmte Personengruppen oder gar an Einzelpersonen angepasst werden. Die Bedienung ist einfach und intuitiv gestaltet, und die mehrsprachige Menüführung vereinfacht spürbar die Kommunikation und den Informationsaustausch. Die Insassen verbessern dank der Nut-

zung nicht nur ihre technischen und methodischen Fähigkeiten in der digitalen Welt, sondern trainieren auch den Umgang mit Geld. Die Accounts der Insassen sind an ihr persönliches Geld-Konto gekoppelt, womit digitale Dienste gekauft oder in einem Onlineshop Waren erworben werden können. Diese finanziellen Funktionalitäten tragen dazu bei, dem Normalitäts-

prinzip gerecht zu werden.

### **Externe Kommunikation**

Ein Webbrowser ermöglicht den Insassen, im Internet zu surfen. Zusätzlich bietet die Multimedia-Lösung einen E-Mail-Service mit verschiedenen Zusatzfunktionen an, wie zum Beispiel einen automatischen Übersetzungs-

dienst für Kontrollinstanzen. Das Surfen wie das Mailen werden mit sogenannten Freigabe-Listen für Insassen-Gruppen oder für einzelne Personen eingeschränkt bzw. explizit freigeschaltet. Die externen Kommunikationskanäle werden durch eine Telefonfunktion ergänzt, die es den Verantwortlichen der Anstalt ermöglicht, Gespräche zu Sicherheitszwecken zu

überprüfen.

### **Interne Kommunikation**

Auf betrieblicher Ebene ermöglicht die Haftraummedien-Lösung eine einfache und umfassende Kommunikation mit den Insassen. Pinnwände und Informations-Bretter mit unzähligen Papieraushängen, die oft in verschiedenen Sprachen angebracht

oder zwecks Aktualisierung periodisch ausgewechselt werden, gehören damit der Vergangenheit an. Die digitale Variante schafft eine bessere Übersicht und erhöht die Verfügbarkeit der relevanten Informationen. Eine weitere mögliche betriebsinterne Funktion bildet der Onlineshop, in welchem die Insassen im Gefängnis erhältliche Produkte wie Hygiene-Artikel oder

**„Damit wird Berlin als erstes Bundesland in Deutschland den Insassen in allen Anstalten einen derart breiten Zugang zur digitalen Welt gewähren.“**



**„Auf betrieblicher Ebene ermöglicht die Haftraummedien-Lösung eine einfache und umfassende Kommunikation mit den Insassen.“**

Lebensmittel erwerben können.

### **Digitales Verwaltungsverfahren und Unterhaltung**

Ein wichtiger Aspekt von Haftraummedien-Lösungen im Justizvollzug stellt die Einführung des digitalen Verwaltungsverfahrens dar. Die Digitalisierung soll, wie außerhalb der Anstalt, zeitgemäß all diejenigen

Prozesse unterstützen, bei denen der direkte, soziale Kontakt zwischen Insassen und Bediensteten nicht zwingend erforderlich ist.

Das digitale Antragswesen stellt somit eine weitere weitreichende Vereinfachung eines wichtigen betrieblichen Prozesses dar. So können die Insassen ihre Anträge für einen Urlaub oder Besuch direkt digital

einreichen. Das System erhöht die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Prozesse enorm und berücksichtigt Abwesenheiten von Bediensteten bei Prozessschritten, was beiden Parteien zugutekommt. Auch für die Unterhaltung stehen den Insassen verschiedene Kanäle zur Verfügung. So können sie etwa digitale Spiele nutzen, Radio hören, fernsehen sowie Sendungen

**„So können die Insassen ihre Anträge für einen Urlaub oder Besuch direkt digital einreichen. Das System erhöht die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Prozesse enorm und berücksichtigt Abwesenheiten von Bediensteten bei Prozessschritten, was beiden Parteien zugutekommt.“**

aufnehmen.

### **Administration**

Die Benutzer-Konten der Insassen können über vordefinierte Nutzergruppen dank einem differenzierten Rollen- und Berechtigungskonzept einfach eröffnet werden. Die zugewiesenen Dienste und Rechte können zudem individuell angepasst werden. Bei der Eröffnung des Accounts kann

gleichzeitig ein Geldkonto eröffnet werden. Die verschiedenen Dienste werden in der Regel pro Wochentag nach einem festgelegten Zeitprogramm freigeschaltet bzw. gesperrt. Bei Verstößen gegen die Vollzugsvorschriften können Dienste als disziplinarische Maßnahme pro Benutzer gesperrt oder weiter zeitlich eingeschränkt werden. Für Kontrollzwecke bietet



*Die Bedienung des Medienterminals gestaltet sich dank der erprobten Tablet-Menüführung als äußerst einfach und intuitiv.*

das System die Möglichkeit, verschiedene Berichte zu generieren, wie Kontoauszüge, Verbindungsnachweise oder Hinweise auf missbräuchliche Manipulation der Endgeräte. Kritische Vorkommnisse werden vom System sofort gemeldet.

### **Mit einem PC vergleichbar**

In den Zellen kommen oft

Haftraum-Medienterminals zum Einsatz, die mit einem PC vergleichbar sind. In Gruppen- oder Personalräumen können mit Set-Top-Boxen Fernsehgeräte oder Beamer als Ausgabegeräte verwendet werden. Auch einfache Telefonapparate können an das System angebunden werden. So lassen sich sämtliche Multimedia-Anwendungen optimal

in einem einzelnen System integrieren, was sinnvoll ist und den Anforderungen des Betriebes entspricht. Die Software in den Haftraum-Medienterminals stellt sicher, dass keine Fremdgeräte angeschlossen werden können, und meldet fehlgeschlagene Versuche.

### **Herausforderungen**

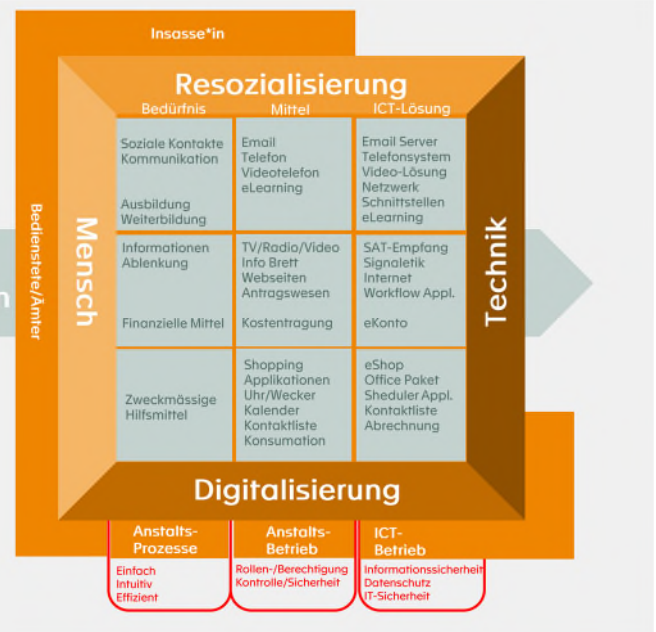
Die Realisierung digita-

**„In den Zellen kommen oft Haftraum-Medienterminals zum Einsatz, die mit einem PC vergleichbar sind. In Gruppen- oder Personalräumen können mit Set-Top-Boxen Fernsehgeräte oder Beamer als Ausgabegeräte verwendet werden. Auch einfache Telefonapparate können an das System angebunden werden.“**

ler Dienste in Hafträumen stellt spezifische Anforderungen an die Infrastruktur. Neben der Spannungsversorgung für die Endgeräte wird eine (kabelbasierte) Datenverbindung zum zentralen System (vor Ort oder in der Cloud) benötigt. Standardmäßig kommunizieren IT-Systeme heutzutage über eine universelle Gebäude-Verkabelung (UGV), die zur Übermittlung der Daten von den Endgeräten über das Netzwerk zur

## IBG Design Modell Multimedia Haftzelle

Digitale  
Transformation  
IBG



Die Multimedia-Lösung verbindet Mensch und Technik, fördert durch die Digitalisierung die Resozialisierung.

Zentrale dienen. Die allermeisten Haftanstalten verfügen allerdings noch nicht über diese Form der Netzwerk-Verkabelung, geschweige denn über ein entsprechend leistungsfähiges Daten-Netzwerk. In Justizvollzugsanstalten hingegen ist die veraltete Koaxial-Technologie noch weit verbreitet, weshalb diesen Infrastrukturen in jedem Haftraummedien-

Projekt besondere Beachtung geschenkt werden muss.

### Ausblick - Resozialisierung durch Digitalisierung

Die Eignung der Multimedia-Lösung wird von der Forschung bestätigt. Das im Auftrag der Berliner Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung in

der Justizvollzugsanstalt Heidering von 2018 bis 2021 durchgeführte Forschungsprojekt „Resozialisierung durch Digitalisierung“ ist zum Schluss gekommen, dass digitale Medien im Strafvollzug sicher eingesetzt werden können und dass sie die Vorbereitung auf das Leben nach der Entlassung unterstützen. Auch die in diesem Forschungspro-

jekt gewonnenen Erkenntnisse fließen in die Digitalisierung der sieben Berliner Justizvollzugsanstalten ein.

bringt den Insassen die Realität digitaler Prozesse im Alltag näher - in sehr ähnlicher Form wie außerhalb der Gefängnismauern.

IBG Engineering befasst sich seit acht Jahren intensiv mit Haftraummediensystemen im Justizvollzug und stellt einen deutlichen, landesübergreifenden Trend hin zur Resozialisierung durch Digitalisierung fest. Diese

#### Kontakt:

**Roman Looser**

E-Mail  
[roman.looser@ibg.ch](mailto:roman.looser@ibg.ch)

Telefon  
+41 58 356 60 48

## Verhaltensbeobachtung im Strafvollzug

von Joscha Hausam

**P**rognosen im Strafvollzug haben weitreichende Konsequenzen für Straftäter und die Gesellschaft. Wissenschaftlich fundierte Prognosen basieren auf vielfältigen Informationen über den Täter und die begangene(n) Straftat(en). Darüber hinaus ist das Verhalten in Haft von besonderer Relevanz für die prognostische Beur-

teilung, um relevante Entwicklungen des Täters nachvollziehen zu können. Bei einigen wichtigen juristischen Entscheidungen wird eine Analyse des Haftverhaltens daher explizit gefordert (z.B. zur Frage einer vorzeitigen Entlassung gem. § 57 Abs. 1 StGB: „Bei der Entscheidung sind insbesondere [...] das Verhalten der verurteilten Person im Vollzug [...] zu

berücksichtigen“). Auch in den kürzlich aktualisierten Empfehlungen für Prognosegutachten gehört eine Analyse des Haftverhaltens zu den wesentlichen Bestandteilen der Beurteilung (Kroeber et al., 2019). Bisher wurden jedoch nur wenige Versuche unternommen, das Haftverhalten strukturiert in die Prognose einzubeziehen. Dabei ist das



**Dr. phil. Joscha Hausam**  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter in  
der Charité - Universitätsmedizin  
Berlin - Institut für Forensische  
Psychiatrie

Haftverhalten ein wichtiger und noch wenig untersuchter Faktor, der nicht nur für die Prognose, sondern auch für andere Bereiche relevant sein kann (z.B. zur Abbildung von Fortschritten oder Rückschritten nach Behandlungsmaßnahmen).

Im vorliegenden Beitrag wird ein Instrument zur systematischen Beurtei-

lung des Haftverhaltens vorgestellt. Die Erfassung erfolgt auf Basis von Alltagsbeobachtungen des Allgemeinen Vollzugsdiensts (AVD). Der AVD stellt die größte Berufsgruppe im Vollzug dar und ist für die Beaufsichtigung, Versorgung und Betreuung der Inhaftierten zuständig. Sie sind häufig die ersten Ansprechpartner für die

Inhaftierten, haben den meisten Kontakt zu ihnen und kennen sie daher oft gut. Auch bei der Umsetzung therapeutischer Maßnahmen können sie wichtige Akteure sein (z.B. in der Sozialtherapie). Die Beobachtungen des AVD sind wertvoll, weil sie wichtige Hinweise nicht nur für den täglichen Umgang mit Inhaftierten,

sondern auch für vollzugliche Entscheidungen liefern. In der Praxis werden die Erfahrungen und Eindrücke des AVD über das Verhalten der Inhaftierten vor allem zu bestimmten Anlässen (z.B. Vollzugsplankonferenzen) eingeholt. Dies geschieht zumeist in Form von freien Erfahrungsberichten. Seltener werden vorgegebene Listen von Verhaltenskriterien verwendet, die von den Ein-



Das Institut der Forensischen Psychiatrie der Charité Universitätsmedizin befindet sich in Berlin.

richtungen selbst zusammengestellt wurden. Diese weitgehend erfahrungsbasierten und subjektiven Einschätzungen sind problematisch, da sie verzerrt, fehlerhaft und nicht vollständig sein können. Kognitive Verzerrungen und Urteilsfehler sind ein häufiges, menschliches Phänomen und auf weitgehend unbewusste kognitive Prozesse zurückzuführen (Kahnemann, 2012).

In diesem Zusammenhang sollen zwei interessante Studien kurz skizziert werden, die sich mit der Frage beschäftigen, welche Verhaltensweisen vom AVD beobachtet und dann berichtet werden. Atkinson und Mann (2012) stellten in ihrer qualitativen Untersuchung fest, dass die Mitarbeiter des AVD gute Beobachter sind, aber einige problemati-

sche Verhaltensweisen nicht melden. Dafür wurden drei Gründe identifiziert: Gewöhnung (z.B. erhöhte Akzeptanz von antisozialen Verhalten in Haft), prozessuale Faktoren (z.B. Zeitmangel oder fehlende Berücksichtigung in Teamentscheidungen) und individuelle Faktoren des Personals (z.B. mangelndes Vertrauen oder Sorge, die Beziehung zu den Inhaftierten zu ge-

**„Vor allem ‚niedrigschwelliges‘ Fehlverhalten (z.B. Beleidigungen, Drohungen oder Verweigerung) wurde häufig beobachtet, aber nicht gemeldet, wenn es nicht sanktionswürdig war. Diese Schwerpunktsetzung ist angesichts knapper Ressourcen zwar verständlich, aber möglicherweise ‚am falschen Ende gespart‘.“**

fährden). In einer anderen Studie entwickelten McDougall und Kollegen (2013) einen komplexen Beobachtungsbogen. Vereinfacht ausgedrückt wurde eine Strichliste über problematische Verhaltensweisen im Haftalltag geführt. Vor allem „niedrigschwelliges“ Fehlverhalten (z.B. Beleidigungen, Drohungen oder Verweigerung) wurde häufig beobachtet, aber nicht gemeldet, wenn es

nicht sanktionswürdig war. Diese Schwerpunktsetzung ist angesichts knapper Ressourcen zwar verständlich, aber möglicherweise „am falschen Ende gespart“: In der Studie waren es vor allem diese niedrigschwelligen Fehlverhaltensweisen, die spätere Bewährungswiderrufe und Straftaten vorhersagten. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der

AVD eine wichtige Informationsquelle zum Haftverhalten darstellt, die aber bisher selten strukturiert erschlossen und für prognostische Zwecke genutzt wird.

Trotz des Bedarfs und der Relevanz für die Beurteilung therapeutischer Fortschritte und ihrer möglichen prognostischen Bedeutung gibt es kaum geeignete Verfahren zur strukturierten

Erfassung des Haftverhaltens. Daher haben wir im Rahmen eines Forschungsprojektes zur Evaluation der Berliner sozialtherapeutischen Abteilungen und Sicherungsverwahrung ein Instrument zur Verhaltensbeurteilung (sogenannte Ratingskala) entwickelt. Ratingskalen sind ökonomisch in der Anwendung, erlauben eine schnelle und zuverlässige Einschätzung

mehrerer Verhaltensweisen gleichzeitig und können auch von nicht speziell geschultem Personal bearbeitet werden. Das Instrument besteht aus zwei Ratingskalen mit unterschiedlicher Zielsetzung: Die Berliner Haftverhaltensskalen (BHVS) zur Verhaltensbeurteilung und die SWAP-Rating Scale zur Persönlichkeitseinschätzung. Die Items beider

Skalen werden auf einer 5-stufigen Skala erfasst (von „noch nie beobachtet“ bis „sehr häufig beobachtet“). Beispielhaft wird die BHVS beschrieben. Die 54 Items der BVHS erfassen das Sozialverhalten gegenüber Bediensteten und Mitinhaftierten, aggressive Verhaltensweisen, lebenspraktische Fertigkeiten und subkulturelle Aktivitäten. Die Items lassen sich nach inhaltli-

**„Ratingskalen sind ökonomisch in der Anwendung, erlauben eine schnelle und zuverlässige Einschätzung mehrerer Verhaltensweisen gleichzeitig und können auch von nicht speziell geschultem Personal bearbeitet werden.“**



chen Gesichtspunkten neun Skalen und zwei Dimensionen zuordnen (siehe Tabelle 1).

Im Folgenden werden wesentliche Ergebnisse skizziert (ausführlich bei Hausam, 2020). Von zentraler Bedeutung bei Fremdeinschätzungen ist die Beurteiler-Übereinstimmung, d.h.

inwieweit die Einschätzungen von unterschiedlichen Bediensteten zu einem Inhaftierten übereinstimmen. Die Beurteiler-Übereinstimmung war zufriedenstellend. Dies ist bemerkenswert, da der AVD weder ein Manual noch eine spezifische Schulung zur An-

wendung des Instruments erhalten hat. Erwartungsgemäß war die Übereinstimmung höher, wenn die Einschätzungen von Bediensteten vorgenommen wurden, die die Inhaftierten gut kannten (z.B. Bezugsbetreuer).

Mit dem Instrument lassen sich therapie- und

**„Mit dem Instrument lassen sich therapie- und prognoserelevante Haftverhaltensweisen reliabel und valide erfassen.“**

<b>Positive Verhaltensdimension</b>
<b>Konstruktives Kontaktverhalten zum AVD</b> (12 Items, z.B. <i>Der Inhaftierte tritt Bediensteten zugänglich, offen und ehrlich gegenüber</i> );
<b>Prosoziales Verhalten gegenüber Mitinhaftierten</b> (6 Items, z.B. <i>Der Inhaftierte ist Mitinhaftierten gegenüber hilfsbereit</i> );
<b>Zuverlässigkeit und Eigenverantwortung</b> (7 Items, z.B. <i>Der Inhaftierte achtet selbstständig auf wichtige Termine</i> );
<b>Freizeitstruktur und Interessen</b> (5 Items, z.B. <i>Der Inhaftierte kann seine Freizeit gut strukturieren</i> );
<b>Negative Verhaltensdimension</b>
<b>Destruktives Kontaktverhalten zum AVD</b> (9 Items, z.B. <i>Der Inhaftierte verliert die Beherrschung, wenn er eine Entscheidung nicht ein-sieht</i> );
<b>Antisoziales Verhalten gegenüber Mitinhaftierten</b> (6 Items, z.B. <i>Der Inhaftierte schikaniert andere</i> );
<b>Verbal aggressives Verhalten</b> (2 Items, z.B. <i>Der Inhaftierte zeigt in Konflikten mit Mitinhaftierten verbal aggressives Verhalten</i> );
<b>Körperlich aggressives Verhalten</b> (2 Items, z.B. <i>Der Inhaftierte wird ohne erkennbaren Anlass handgreiflich</i> );
<b>Subkulturelles Verhalten</b> (5 Items, z.B. <i>Der Inhaftierte nutzt unerlaubt Mobilfunkgeräte</i> ).

Tabelle 1: Übersicht der Berliner Haftverhaltensskalen

prognoserelevante Haftverhaltensweisen reliabel und valide erfassen. Die BHVS erwies sich über mehrere Zeitpunkte hinweg als veränderungs-sensitiv und kann somit als prozessbegleitende Diagnostik eingesetzt werden, um anhand des Haftverhaltens frühzeitig Therapiefortschritte, Stagnationen oder Rückschritte im Behandlungs-

verlauf erkennen zu können. Zudem zeigten die Untersuchungen, dass eine strukturierte Erfassung des Haftverhaltens die Prognose verbessern kann. Dabei erwiesen sich vor allem die Einschätzungen zu problematischen Verhaltensweisen im Haftalltag als prädiktiv und inkrementell valide in der Vorhersage des zukünf-

tigen Legalverhaltens nach Entlassung. Inkrementell bedeutet, dass die Einschätzungen in Ergänzung zu etablierten standardisierten Risikoinstrumenten (z.B. Level of Service Inventory – Revised) die Vorhersage zukünftiger Rückfälligkeit verbesserte. Dies ist besonders relevant, da es trotz der vielversprechenden Er-

gebnisse unangemessen wäre, Prognosen ausschließlich auf Basis des Haftverhaltens vorzunehmen. Strukturierte Verhaltenseinschätzungen können vielmehr eine sinnvolle Ergänzung im Risikomanagement darstellen.

In der Praxis kann das Instrument mit geringem zeitlichen und personellen Aufwand in die Arbeitsroutine implementiert werden.

Es gibt den Bediensteten des AVD ein Werkzeug an die Hand, um die oben beschriebenen niedrigrschwelligigen Problemverhaltensweisen zu erfassen und routinemäßig zu berichten. Das Instrument kann auch ein geeignetes Mittel sein, um die drei von Atkinson und Mann (2012) identifizierten Gründe für die Nichtmeldung von problemati-

schen Verhaltensweisen zu adressieren (z.B. gegen den Gewöhnungseffekt). Darüber hinaus erfassen die Skalen ein breites Verhaltensspektrum jenseits sanktionswürdigen Fehlverhaltens, wie z.B. prosoziales Verhalten gegenüber Bediensteten oder lebenspraktische Fertigkeiten, die in der Behandlung ebenfalls zu adressieren und fördern sind. Die Anwendung

war zudem mit positiven Nebeneffekten verbunden. Trotz anfänglicher Skepsis gegenüber dem methodischen Ansatz äußerten sich die Bediensteten des AVD im Rahmen des Evaluationsprojektes überwiegend positiv. Es habe insgesamt zu einer Schärfung der Wahrnehmung für therapie- und vor allem prognoserelevante Verhaltensmerkmale geführt. Zudem ha-

be die Beurteilung individuell zu einer vertieften inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Inhaftierten geführt, aber auch innerhalb des Teams fruchtbare Diskussionen angeregt. Damit sind auch positive Effekte auf die Selbstwirksamkeit und Arbeitszufriedenheit der Bediensteten zu erwarten, z.B. wenn die Verhaltensbeurteilungen in vollzugliche Entschei-

dungsprozesse einfließen. Insofern ist durch die Implementierung eine Wertschätzung des AVD und ihrer Perspektive zu erwarten.

Das Instrument wurde und wird inzwischen in weiteren Einrichtungen eingesetzt und überprüft. Für die Anwendung in der Praxis liegen alters- und geschlechtsspezifische Normwerte für den behandlungsorientierten

Straf- und Maßregelvollzug vor, die eine individuelle Querschnitts- und Verlaufsdagnostik ermöglichen. Das Instrument wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es sich noch in der Entwicklung befindet und weiterer Forschungsbedarf besteht.

## Literatur:

Atkinson, D. F. & Mann, R. E. (2012). Prison officers as observers of offence paralleling behaviours: an untapped resource? *The Journal of Forensic Psychiatry & Psychology*, 23(2), 139–155. <https://doi.org/10.1080/14789949.2012.668209>

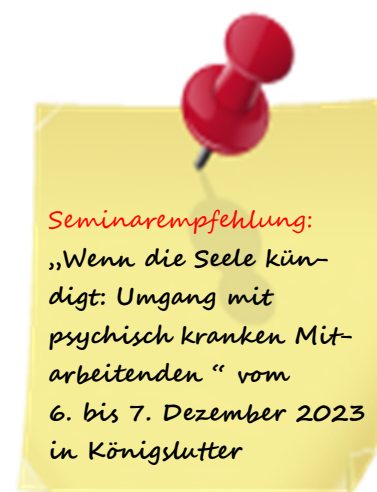
Hausam, J. (2020). Haftverhalten in der Straftäterbehandlung

und Prognose (Dissertation). Hildesheim: Universitätsverlag.

Kahneman, D. (2012). *Schnelles Denken, langsames Denken*. München: Siedler Verlag.

Kröber, H.-L., Brettel, H., Rettenberger, M. & Stübner, S. (2019). Empfehlungen für Prognosegutachten: Erfahrungswissenschaftliche Empfehlungen für krimi-

**Interessierte können die BHVS (<https://survey.charite.de/bhvs/>) und SWAP-Rating Scale (<https://survey.charite.de/swap-rs/>) online ausprobieren.**



nalprognostische Gutachten. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 13(4), 334–342. <https://doi.org/10.1007/s11757-019-00558-z>

Criminological Psychology, 18(2), 205–228. <https://doi.org/10.1111/j.2044-8333.2012.02059.x>

McDougall, C., Pearson, D. A. S., Willoughby, H. & Bowles, R. A. (2013). Evaluation of the ADVISOR project: Cross-situational behaviour monitoring of high-risk offenders in prison and the community. Legal and

### Kontakt:

**Dr. Joscha Hausam**

Telefon  
+49 (0) 30 / 450 525 844

E-Mail  
[joscha.hausam@charite.de](mailto:joscha.hausam@charite.de)

## Die Führungsakademie...

**A**n Führungskräfte werden überall hohe Anforderungen gestellt. Für Sie als Führungskräfte im Justizvollzug gilt das ganz besonders. Auf Sie konzentrieren sich nicht nur die Erwartungen Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch die der Gefangenen und der Öffentlichkeit. Erwartungen, die nicht einfach zu erfüllen sind. Wie können Sie vorhandene Ressourcen besser nutzen? Wie begleiten Sie Veränderungsprozesse begleitet und initiieren Innovationen? Wie gehen Sie professionell mit den Medien um? Wir unterstützen Sie als Führungskraft im Justizvollzug bei der Wahrnehmung Ihrer vielfältigen Aufgaben.

Wir bieten an:

- Organisation von Veranstaltungen zu aktuellen Themen
- Beratung bei Projekten und Organisationsentwicklung

- Konzeption und Durchführung individueller Personalauswahlverfahren (Assessment Center) für Führungskräfte
- Managementtrainings zur Förderung und Weiterentwicklung von Nachwuchsführungskräften
- Trainings, Veranstaltungen und Beratung im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Medienakademie der niedersächsischen Justiz)
- Beratung und Coaching von Führungskräften
- Informationen über Trends und aktuelle Veränderungsprozesse im Justizvollzug u. a. durch die Herausgabe unseres Newsletters

Die Räume der Führungsakademie für den Justizvollzug befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle. Dort stehen auch Tagungsmöglichkeiten zur Verfügung.



*Die Räumlichkeiten der Führungsakademie befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle*

## Ihre Ansprechpartner für die Bereiche:



### Marketing, Finanzen, Verwaltung, Newsletter

**Michael Franke** *Diplom-Kaufmann (FH)*  
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 479  
E-Mail: michael.franke@justiz.niedersachsen.de



### Nachwuchsfördertrainings, Personalauswahl, Organisationsberatung, Coaching

**Kay Matthias** *Diplom-Psychologe*  
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 439  
E-Mail: kay.matthias@justiz.niedersachsen.de



### Nachwuchsfördertrainings, Organisationsberatung, Coaching

**Christiane Stark** *Diplom-Supervisorin und Organisationsberaterin*  
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 469  
E-Mail: christiane.stark@justiz.niedersachsen.de



### Medienkompetenzzentrum der niedersächsischen Justiz

**Marika Tödt** *Ass. jur., Journalistin*  
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 449  
E-Mail: marika.toedt@justiz.niedersachsen.de



### Veranstaltungsorganisation, Seminarvorbereitung, Rechnungswesen, Verwaltung

**Linda Ziesmer** *Verwaltungsangestellte*  
Telefon: (0 51 41) 59 39 489  
E-Mail: linda.ziesmer@justiz.niedersachsen.de

## Impressum

### ViSdP:

Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges  
Fuhsestraße 30  
29221 Celle  
Internet: [www.fajv.de](http://www.fajv.de)

### Redaktion und Layout:

Michael Franke, Führungsakademie

### Titelbild:

PHOTOCASE ([www.photocase.com](http://www.photocase.com))

### Auflage:

ausschließlich als pdf-Datei, 25 Druckexemplare